Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
der Fürstenthümer
Oppeln und Ratibor
in Oberschlesien.

Der Oberschlesischen Kirchengeschichte
Viertes Stück.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1772.

Dem

Hochwürdigen,

in Gott

Andächtigem und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Friedrich Eberhard Rambach,

Doctor der Gottesgelahrtheit,

Kön. Preußl. Oberconsistorialrath,

des Fürstenthums und der Stadt Breßlau Inspector sämtlicher Kirchen und Schulen, Pastor der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet, erster Professor der Gottesgelahrtheit beyder Gymnasien, und Assessor des Stadt-Consistoriums.

Meinem Hochzuverehrenden Gönner.

Hochwürdiger,
Hochgelahrter Herr Doctor!
Hochzuverehrender
Herr Oberconsistorialrath!

Ew. Hochwürden überall erkannte große Verdienste die Wahrheiten der Religion überzeugend zu beweisen und zu vertheidigen: Deroselben unermüdete Begierde die Lehren von Jesu zur Verherrlichung des allerhöchsten Gottes durch Beyspiel und einnehmenden Vortrag liebenswürdig und Annehmungswerth zu machen, sind für mich Anreizungen gnung Ew. Hochwürden unvergeßlichen Namen diesen Blättern, die das Schicksal der evangelischen

Lehre, eines Theils von Oberschlesien, aus Urkunden in sich halten, vorzusetzen.

Ich bin zwar zur Gnüge überzeugt, daß der Name Rambach, der schon lange dem ganzen evangelischen Zion in und außer Deutschland Ruhm gewesen, in einer so kleinen Schrift nicht den rechten Platz hat; indessen da Ew. **Hochwürden** gegen die Kirchengeschichte eines Landes, worüber **Hochdieselben** eine gar ausgebreitete Oberaufsicht führen, unmöglich gleichgültig seyn können: so hoffe ich wegen meines Unternehmens desto eher von Ew. **Hochwürden** entschuldiget zu werden.

Der Allgewaltige, der seiner Kirche Schicksale nach der höchsten Weißheit bestimmt, breite seine Ehre auch in den Oberschlesischen Gegenden je länger je mehr aus. Er verherrliche

seine

seine Erbarmungsvolle Treue an Ew. Hochwürden theuren Person, berühmtem Hause und wichtigen Aemtern, mit benöthigten Kräften, langer Dauer und reichem Segen. Ich halte es für ein wahres Glück wenn ich mich nennen darf

Ew. Hochwürden
Meines Hochzuverehrenden
Herrn Oberconsistorialraths

Hünern,
Oelsn. Fürstenth.
den 23 Apr. 1772.

ergebensten Diener
Fuchs.

Vorbericht.

Diese Fortsetzung der oberschlesischen evangelischen Religionsgeschichte ist mit eben dem Fleiß, wie die vorigen Stücke ausgearbeitet worden. So viele Mühe ich mir auch durch Beyhülfe gelehrter Freunde gegeben habe meinen Vorsatz auszuführen, so kenne ich doch die Lücken gar zu wohl, die noch auszufüllen sind, die aber schwer ausgefüllet werden können, wenn die Archive nicht dazu aufgethan werden. Allein die zu diesen Materialien benöthigten Archive sind mehrentheils am unbrauchbarsten und zu fest verschlossen. Ist ein Andrer glücklicher mehr aufzufinden, so wird mirs wenigstens zur Freude gereichen, den Anfang dazu gemacht zu haben.

Es ist noch ein Theil dieser Geschichte übrig, der das Fürstenthum Jägerndorf betrifft; und hier wünschte ich wohl daß sich diejenigen Gelehrten, die mit autentischen Nachrichten davon versehen sind, bewegen lassen möchten, Beyträge zu liefern. Ich würde dafür sehr verpflichtet seyn, und der Herr Verleger würde zum richtigen Empfang das Seinige willig beytragen.

Gott lasse auch seine Kirche in allen Gefahren unbewegt bleiben, und diese geringe Arbeit zur Verherrlichung der Religion gereichen.

Inhalt.

I. Abschnitt. Kurzer Abriß von der evangelischen Religionsgeschichte beyder Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

II. Abschnitt. Schicksale der Protestanten in der Stadt Oppeln.

§. 1. Unterdrückung und Wiederherstellung der evangelischen Religionsübung zu Oppeln.

§. 2. Verschiedne Hindernisse der Religionsübung zu Oppeln, denen F. u. St. abzuhelfen suchen.

§. 3. Völlige Abschaffung der freyen Religionsübung zu Oppeln.

III. Abschnitt. Schicksale der Protestanten in der Stadt Oberglogau.

§. 1. Freye Religionsübung zu Oberglogau und deren Schicksale bis zum Majestätsbriefe.

§. 2. Die Oberglogauer erbauen sich eine Kirche und Schule; darüber entstehen schwere Verfolgungen.

§. 3. Fortgesetzte Religionsverfolgungen daselbst.

§. 4. F. u. St. beschweren sich darüber bey dem Landshauptmann, Oppersdorf und dem Kaiser.

§. 5. Die Oberglogauer verlieren durch ein öffentliches Statutum ihre Religionsübung.

IV. Abschnitt. Schicksale der Protestanten zu Ratibor.

§. 1. Die evangelischen Ratiborer werden durch einen kaiserl. Befehl aller bürgerlichen Freyheiten beraubt.

§. 2. Die Ratiborer erbauen sich eine evangelische Kirche und werden durch eine Commission darüber hart verfolgt.

§. 3. Die Ratiborer verlieren Prediger und Kirche, und werden zum Theil aus der Stadt und den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor verwiesen.

§. 4. F. u. St. nehmen sich der Ratiborer vergeblich an.

Inhalt.

§. 5. Die Ratiborer kommen wieder zu ihrer Religionsübung.

§. 6. Die evangelische Religion wird zu Ratibor abgeschafft.

Beylagen zum I. Abschnitt.

1. Des Landshauptmanns Friedrich, Freiherrn von Oppersdorf, Amtsbefehl die Prädicanten aus den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor fortzuschaffen.

2. Extract aus dem Memorial, welches die Erbfürstenthümer an die evangelischen Deputirten nach Osnabrüg überschickt.

3. Extract aus dem Memorial der Reichsstände an den Kaiser, wegen der Reformation in den Standesherrschaften und Fürstenthümern Oppeln und Ratibor.

4. Extract aus dem Memorial der Reichsstände für Schlesien.

5. Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wegen der Pupillen.

6. Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wegen der fkalischen Pupillen.

Beylagen zum II. Abschnitt.

1. Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, den Bürgern zu Oppeln an ihrem Religionsexercitio nicht hinderlich zu seyn.

2. Bittschrift der Oppler an das K. O. A. wegen ihrer Religionsbeschwerden.

3. Dekret der F. u. St. an die Landrechtssitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Oppler in ihrem Religionsexercitio zu schützen.

4. Der Oppler Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung verschiedner Beschwerden und Erlaubniß den Gottesdienst unterdessen im Oberkloster zu üben.

5. Der F. u. St. Antwort darauf.

6. Der F. u. St. Schreiben an den Amtsverwalter zu Oppeln, Andreas Kochtizky, den Bürgern zum Simultaneum zu verhelfen.

7. Der

7. Der F. u. St. Dekret, wodurch den Opplern eine Commißion zu ihrer Religionsübung versprochen wird.

Beylagen zum III. Abschnitt.

A. Des K. O. A. Schreiben an den Hrn. von Oppersdorf.

B. K. O. A. Befehl an den opplischen Landshauptmann, den Oberglogauern Schutz zu halten.

C. Zweytes Schreiben des K. O. A. an den Landshauptmann.

D. Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann.

E. Ingleichen an den Hrn. von Oppersdorf.

F. Extract der Oberglogauer Religionsbeschwerden an den Kaiser.

G. Kaiserliche Resolution darauf.

H. Kaiserl. Rescript an den opplischen Landshauptmann.

I. Der Oberglogauer Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung ihrer Religionsbeschwerden.

K. Das erpreßte und vom K. Ferdinand II. confirmirte Religionsstatutum der Stadt Oberglogau.

Beylagen zum IV. Abschnitt.

1. Der F. u. St. Schreiben an den Kaiser wegen der Ratiborer Religionsbeschwerden.

2. Schreiben der F. u. St. an ihre Abgesandten, der Ratiborer Religionsgravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen.

3. Schreiben der F. u. St. an den Kaiser, wegen der Religionsbedrückung zu Ratibor.

4. Extract aus dem mündlichen Vortrag des Herzogs zu Brieg, Johann Christian, an den Kaiser Matthias, wegen der Ratiborer Religionsverfolgungen.

5. Extract aus dem von dem Kaiser schriftlich begehrten Aufsatz der von den schlesischen Gesandten mündlich vorgetragnen Religionsbeschwerden zu Ratibor.

6. Kaiserl. Resolution darauf.

7. Kaiserl. Schreiben an den opplischen Landshauptmann, wegen der Ratiborer Religionsangelegenheiten.

8. Der Ratiborer Supplicat an F. u. St. um völlige Restitution und Einräumung der Pfarrkirche.

9. Supplicat des Magistrats zu Ratibor an den Bischof, Erzherzog Karl.

10. Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtsitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Religionsbeschwerden in denselben und zu Ratibor abzuschaffen.

11. Dekret der F. u. St. an die Landofficiers und Landrechtsitzer zu Ratibor, evangelische Rathsherren den Katholischen anzusetzen

12. Der F. u. St. Dekret an die Bürgerschaft zu Ratibor, wegen ihres Religionsexercitiums.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
der
Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

I Abschnitt.
Kurzer Abriß von der evangelischen Religionsgeschichte beyder Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Die evangelische Religion hatte in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor einen gleichen Anfang und einerley Schicksale. Unter dem Pfandsherrn Markgraf George, wurde sie in beyden Fürstenthümern eingeführet, und so lange die Markgrafen dieses Pfandrecht zu genießen hatten, geschützt und ungehindert ausgeübet. Die Königinn Isabella, so kurze Zeit sie auch diese Länder besaß, nahm sich dieser Religion nicht weniger ruhmwürdig an, und bega-

gnadigte an einigen Orten dieselbe. Nachdem aber besagte Fürstenthümer wieder unter die böhmischen Könige kamen, und verschiedne Verwechselungen der Regenten erfolgten, so nahm auch die Religion daran Antheil. Ihre meisten Schicksale bestimmten die über die Fürstenthümer gesetzten **Landshauptleute**. Von ihrer Strenge oder Nachsicht hieng es am meisten ab, die Religion zu drücken oder zu toleriren. Einige Jahre vor dem Majestätsbriefe, der den schlesischen Fürsten und Ständen so viele Mühe kostete, waren die Verfolgungen ohne Ausnahme in beyden Fürstenthümern. Der **Majestätsbrief** war kaum ausgebracht, so fiengen sie sich von neuem an. Im Anfange der **böhmischen Unruhe** erhielten die evangelischen Bewohner dieser Fürstenthümer von Fürsten und Ständen Erlaubniß, Kirchen und Schulen aufzurichten, und an öffentlichen Aemtern Antheil zu nehmen; sie wurden aber daran unablässig gehindert und
Beyl. 1. gedrückt. Nach dem **mansfeldischen Einfalle** fiel man den Evangelischen unter vorgeschützter Rebellion sehr hart, und nöthigte den Städten Reverse auf, ihrer Religion auf ewig zu entsa-
Beyl. 2. gen. Noch ehe der **westphälische Friedensschluß** beendigt ward, bestrebte sich ganz Schlesien in denselben eingeschlossen zu werden: der Kaiser aber behielt sich das Recht vor, die Erbfürstenthümer zu reformiren, ohnerachtet viele
Beyl. 3. 4. Intercessionen dawider geschahen. Die Reformation nahm zwar einen schweren Anfang, die Städte setzten sich lange Zeit dawider; allein sie gieng doch fort, und erhielt, was sie suchte. Auf dem Lande zeigten sich mehr Hindernisse. Der Adel und ihre Unterthanen hatten bey dem Verluste

luste ihrer Kirchen doch einige Freyheiten durch den Friedensschluß erhalten, ohnerachtet man in folgender Zeit stark dagegen arbeitete *. In der altranstädtischen Convention wurden ihnen ihre Freyheiten aufs kräftigste bestätiget, und von den Kaisern Joseph I und Carl confirmirt. Den Evangelischen erlaubte man das auswärtige Kirchengehen und die Ministerialactus gegen Erlegung der Stolä Gebühren. Dieses dauerte unter manchen Einschränkungen, bis zu itziger Regierung, wodurch die evangelische Religion, so wie in ganz Schlesien, also auch in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor vollkommne Freyheit erhalten hat.

Beyl. 5. 6.

* Und den Adlichen wegen der Pupillen sehr schwer fiel.

II Abschnitt.

Schicksale der Protestanten in der Stadt Oppeln.

§. 1.

Unterdrückung u. Wiederherstellung der evangelischen Religionsübung zu Oppeln.

Unter der Landshauptmannschaft des Freyherrn von Malzan, Hanß Bernhards, hatte die evangelische Bürgerschaft zu Oppeln ihre freye Religionsübung im Oberkloster. Sie wurde desselben nach der Zeit beraubt und aus dem Kloster gewiesen. Als ihr aber der Majestätsbrief die Freyheit gab, wieder dazu zu gelangen, so trug sie dem Magistrate und dem Landshauptmanne ihr Anliegen vor, und wie man sie abwieß, so bath sie das K. O. A. darum. Dieses fertigte für sie verschiedene Intercessionsschreiben an den Landshauptmann, ihnen entweder auf dem

Beyl. 4.

1611.

Rath-

Beyl. I. Rathhause, oder in einem andern Hause, den freyen Gottesdienst zu erlauben, bis sie ein Gotteshaus aufbauen könnten; allein der Landshauptmann schützte den Mangel kaiserl. Resolutionen dazu vor. Man verboth den Bürgern die Zu-
1613. sammenkünfte; und da sie beym Magistrate anhielten ihnen zu erlauben, daß sie sich der Religion wegen unterreden möchten, weil sie ein Oberamtsschreiben an den Landshauptmann abzugeben hätten, so wurden sie vom Bürgermeister und Rath leichtfertige Leute und Verräther gescholten, ins Gefängniß geworfen, ihnen gedräuet, daß man durch Glockenklang das Volk zusammenbringen, und das Haus, wo sie zusammen kämen, stürmen würde *. Je mehr sich das K. O. A. der Sache annahm, je mehr wirkte der Bischof vom Kaiser wiedrige Befehle aus, und beschwerte sich darüber als Thätlichkeiten und Neuerungen **. Indessen wiederholten die Bürger ihre Bitte bey jedem Fürstentage, bis endlich die protestantischen Fürsten und Stände ihnen durch ein Decret mitgaben, sich durch kein Verboth irre machen zu lassen, öffentlich den Gottesdienst einzurichten ***. Den Landshauptmann mahnten sie von allem Widerspruche ab, weil hierzu keine kaiserlichen Resolutionen nöthig wären, sondern sie allein den Majestätsbrief zu schützen hätten. Doch der Landshauptmann berufte sich, wie zuvor, auf gegenseitige Befehle vom Kaiser, und wollte in nichts willigen.

* d. 13 Mai 1613. lit. d. num. 4. Oppl. Extract. Schlesische Gravamina in Puncto religionis 1619.

** den 5 Jun. 1613. Oppl. Extract lit. γ. n. 7. Schlesische Gravam.

*** dd. Neumark d. 16 Oct. 1613.

Hanß

Hanß Bernhard Malzan, Freiherr auf Wartenberg und Pentzlin, R. K. M. Rath, Oberhauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, ein Vater Hrn. Joachim Malzans, Freiherrn zu Militsch, starb in der Legation zu Sigismundo Augusto, Könige in Pohlen, zu Lublin d. 7 May 1569. Poli Tagebuch p. 171.

§. 2.

Verschiedene Hindernisse der Religionsübung zu Oppeln, denen F. u. St. abzuhelfen suchen. 1614.

Die Bürger zu Oppeln behandelten nach diesem Dekrete ein Haus in der Stadt, ihre Religion darinne zu üben. Der Landshauptmann untersagte sogleich die Einrichtung dieses Hauses mit Vorschützung kaiserl. Verbothe, die aber nur vorgelesen und Niemanden gezeiget wurden. So wie sich nun dieser dem Kirchenbau nach allem Vermögen wiedersetzte, so supplicirte das Domcapitul zu Oppeln an den Kaiser *, (da die Evangelischen in der Charwoche einen Prediger einführten), des Inhalts: daß die kaiserl. Hoheit nicht wenig lädirt und prägravirt würde, wenn so wenige Handwerker, die gar nichts zu verlieren hätten, durch einen unruhigen Kopf das Religionsexercitium einführen sollten. — Dieß erkaufte Haus war noch nicht völlig in Ordnung gesetzt, so brach eine unvermuthete schröckliche Feuersbrunst durch Unvorsichtigkeit eines breßlauischen Weibes aus, wodurch 104 Personen theils erstickt, theils durch den Einfall brennender Häuser ums Leben kamen **. Zu diesem Unglücke kam noch ein viel größeres. Die Evangelischen hatten ihre Häuser verloren, nun sperrete man ihnen vollends alle bürgerliche Nahrungen, schloß sie von den Aemtern aus, zwang sie zu den Processionen, und warf sie wohl gar ins Gefängniß. Kein Begräbniß und Trauung wurde ihnen mehr

1619. zugelassen. Sie beklagten sich darüber auf den
Beyl. 2. Fürstentagen ***, und deckten ihre Beschwerden auf, welches Fürsten und Stände nicht nur veranlaßte am kaiserl. Hofe darüber Klage zu führen; sondern auch, da dieses nicht fruchten wollte, ein Dekret an die Landesrechtsitzer auszufertigen, daß der Bürgerschaft zu Oppeln auf dem von ihnen erkauften Platze eine Kirche aufzubauen, Pfarr- und Schuldiener zu Verrichtung des Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend anzunehmen, völlige Macht gegeben sey, darüber sie der F. u. St. Schutz zu gewarten haben sollten ***.

Beyl. 3.

* Oppeln d. 6 Nov. 1614. d. 10 Sept. 1614.
** Henelii Silesiogr. renou. Vol. II, p. 404
*** Oppeln d. 7 Jun. 1619.
**** Breßlau d. 30 Jun. e. a.

§. 3.

Völlige Abschaffung der Evangel. Religion zu Oppeln.

Die Oppler fiengen hierauf ihre Religionsübung von neuem an. Doch da sie durch die letzte Feuersbrunst um das Ihrige gekommen waren, und das erkaufte Haus noch nicht völlig bezahlet war, so verlangten sie durch oberamtliche Ver-
Beyl. 4. mittelung das Oberkloster, in dem sie ehemals ihren Gottesdienst verrichtet hatten, oder das Simultaneum in der Pfarrkirche, die zwey
Beyl. 5. Predigtstühle hatte *. Dieses Kloster ward ihnen abgeschlagen **, da es dem Majestätsbrief zuwider war. Sie wurden auf das Rathhaus verwiesen. Aber auch dieses konnte die Menge
1620. der Evangelischen nicht fassen, daher ersuchten
Beyl. 6. F. u. St. den Landshauptmann Andreas Pruskowsky, den Bürgern entweder durch gütliche Tractaten mit den Katholiken zum Simultaneum

in einer Kirche zu verhelfen, oder ihnen eine wüste Stelle zum Kirchenbau anzuweisen ***. Der Landshauptmann schlug diesen Gesuch schlechterdings ab, daß die Bürger abermals das K.O.A. um Verhelfung zu einer Kirche und Begräbniß antraten ****. Eine Commission sollte hierauf so wohl wegen der Religion, als Besetzung der Stadtämter daselbst alles in Richtigkeit setzen. Was sie daselbst ausgerichtet, ist uns unbekannt, wohl aber daß der evangelische Gottesdienst A. 1625 unter der Landshauptmannschaft des Freyherrn Friedrich von Oppersdorf völlig aufhörte. Beyl. 7.

* Oppeln den 2 Sept. 1619.
** Breßlau vltim. Sept. e. a.
*** Brieg den 14 Mart. 1620.
**** Breßlau den 10 Oct. e. a.

III. Abschnitt.

Schicksale der Protestanten in der Stadt Oberglogau.

§. 1.

Freye Religionsübung zu Oberglogau und deren Schicksale bis zum Majestätsbriefe. 1551.

In der Stadt Oberglogau hat sich gar zeitig eine evangelische Gemeinde gesammlet und ihren Gottesdienst eingerichtet. Die Königinn Isabella war durch einen Tausch ihrer ungarischen Länder mit dem Könige Ferdinand I. zum Besitz der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Münsterberg gelangt, und hatte demselben 1551 den 28 Aug. Siebenbürgen, die königl. Kleinodien, Kron, Scepter und ein Paar goldne

 Schuhe

Schuhe übergeben *. Ob sich nun zwar die Königinn nebst ihrem Sohn Johann nur einige Jahre in Schlesien aufhielt, so hatte sie doch die
1555. Stadt Oberglogau dahin privilegirt, daß sie Macht haben sollte zu ewigen Zeiten in der Stadtmauer eine evangelische Kirche zu erbauen, Prediger zu berufen, Schulen anzulegen, und daß einem jeden, ungeachtet der Religion, das Bür-
1572. gerrecht unverschränkt seyn solle. — Der Kaiser Maximilian hatte durch ein Rescript den Einwohnern daselbst neue Religionsfreyheiten verliehen. — Indessen war doch die Stadt mit so vielen Bedrückungen geängstigt worden, daß sie keine Kirche zu ihrer Religionsübung behalten hatte.

* Polii Hemerologium p. 324. Schlesische Gravamina in puncto religionis summarischer Weise extrahirt und zusammen gefaßt 1619. p. 21. 44. 46.

§. 2

Die Oberglogauer bauen sich eine Kirche und Schule, darüber entstehen schwere Verfolgungen.

Der Majestätsbrief berechtigte die Oberglogauer dem K. O. A. eine Bittschrift zu Wiedererlangung ihrer verlornen Religionsübung zu übergeben. — Die vereinigten protestantischen Fürsten und Stände bewilligten ihre Bitte durch verschiedne Dekrete. — Die Bürger hatten kaum ihren Kirchenbau angefangen, so machten der Bischof Erzherzog Karl, und Rudolph von Oppersdorf dagegen Vorstellungen am kaiserl. Hofe, daß alles abgeschafft und der Kirch- und Schulbau eingestellt werden sollte. — Nach ei-
1614. nem kaiserl. Rescript dd. Prag den 11 Sept. 1614 sollte eine Commission die Sache untersuchen — und Rudolph von Oppersdorf verlangte vom K. O. A. daß seine Unterthanen sich bis dahin alles Gottesdienstes enthalten sollten. Da sich

aber

aber die Commission verzögerte, so berief sich der Hr. von Oppersdorf auf einen neuen Befehl und ließ der Gemeinde andeuten: es sey des Kaisers ernster Wille daß sie von der Religionsübung gänzlich abstehen müßten, sonst würde die Kirche verschlossen werden. Der Prädicant müsse sich von Stund an aus der Stadt bey Strafe von 500 Marken packen. Sie sollten zusehen daß es nicht zu einem großen Unglück käme und der Kinder in Mutterleibe nicht verschonet würden: die Schule müsse so gleich aufgehoben werden **. — Er nahm hierauf den Bürgern das Bürgerrecht und verweigerte ihnen die Erkaufung liegender Gründe. Der Zimmermann, der die evangelische Schule gebauet, und der, der den Bau angegeben, wurden in Arrest genommen, und Stadtrecht über sie gehalten. Einem Fleischer Jacob Losarchen, welcher der Religion halben mit dem dasigen Dekan in einen Wortwechsel gerathen, sprachen bischöfl. Commissarien dieß Urtheil: daß er mit Ruthen am Pranger gestrichen und des Fürstenthums verwiesen werden sollte: weil er aber ein alter Mann war, so verdammte man ihn zu 100 # Strafe, legte ihm das Handwerk und zwang ihn in 6 Wochen das Seinige zu verkaufen.

1616.

* Oberglogau den 18 Nov. 1614.

** Den 27 Apr. 1616. Hensels allgem. schlesische Kirchengeschicht der Protestanten p. 213. wo der Zimmermann mit dem Fleischer verwechselt wird. Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 1. Schlesische Gravam. l. c. p. 44. 46.

§. 3.

Fortgesetzte Religionsverfolgungen daselbst.

Als hernach Hr. George von Oppersdorf die oberglogauische Herrschaft an sich brachte, wurden

wurden die evangelischen Einwohner noch härter bedrängt. Denn da ihm die Bürger die gewöhnliche Huldigung leisten sollten, und sie vorher ihrer Religionsfreyheit von ihm versichert zu seyn begehrten, so ließ er dieselben sämmtlich auf dem Rathhause einsperren, und nachgehends in verschiedne Gefängnisse werfen. Er befahl dem Büttel sie auf öffentlichem Platze für Schelmen auszuschreyen, und da er dieses zu thun Bedenken trug, ihn seines Amtes zu entsetzen. Er heftete öffentliche Patente an, in welchem er sie für rebellische, treu, ehren, ruchlose Leute ja für Schelmen erklärte: nahm ihnen das Bürgerrecht, legte den jüngsten Meistern die Handwerke, verboth ihnen allen Urbar und Miethungen bey 20 schweren Schocken.

Beyl. B. E. F.

Schles. Gravamina p. 45. 46. Relation der wienerischen Absendung 1618 in diplom. Beyträgen III. Theil.

Georgius ab *Oppersdorf* cum Patribus Jesu fuit cor et anima vna: eorum opera suos praecipue subditos lucratus est Deo per fidem Romano Catholicam. Cui in Silesia etiam in aliis instillandae ac propagandae maxime inuigilauit, *perpetuus Lutheranismi Terminus* ac *Stator*. Aenelii Siles. renou. c. VII. p. 170.

§. 4.

1618. Die F. u. St. beschweren sich darüber beym Landshauptmann, Oppersdorf und dem Kaiser. Beyl. C. D.

Solche Angstvolle Trübsale bewogen ein K. O. A. der Oberglogauer Klagen mit gerührtem Herzen anzunehmen und dem Hrn. von Oppersdorf kräftige Gegenvorstellungen zu machen von dergleichen Processen, Zwang und Verfolgungen abzustehen *; auch dem opplischen Landshauptmann Hanß Christoph Pruskowsky anzubefehlen, daß er den Oberglogauern Schutz halten

und den Hrn. von Oppersdorf von solchen Unternehmungen abmahnen sollte **. Dieser nahm zwar die Patente ab; schlug aber andere gleichen Innhalts an und verboth darinnen die Handwerke und Urbare. Er zog in einem Berichte an den Landshauptmann *** das K. O. A. spöttisch durch; bürdete den Unterthanen politische Verbrechen auf und verschränkte ihnen den Weg zu den opplischen Landtagen. — Die Oberglogauer wandten sich wieder an das K. O. A. und bathen dasselbe, den opplischen Landshauptmann dahin anzuhalten, damit ihnen der Hr. von Oppersdorf das Bürgerrecht, Urbar und den Zugang zum Landrecht offen lassen möchte. So geneigt ihnen das K. O. A. diese Bitte gewährte ****; so widrig verfuhr der Hr. von Oppersdorf durch Vorschützung geheimer Befehle — gegen dieselben. Dadurch wurden die evangelischen Fürsten und Stände veranlaßt noch viel ernstlichere Abmahnungen an den Landshauptmann und den Hrn. von Oppersdorf ergehen zu lassen †, auch diese Religionsbedrückungen endlich den böhmischen Ständen †† und dem Kaiser zu Gemüth zu führen. Beyl. E.

* Brieg den 17 Jan. 1618.
** ibid. eod.
*** Oberglogau den 7 Febr. 1618.
**** Brieg den 13 Mart. c. a.
† Brieg den 24 May c. a. Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 2. 3. 4. 5. Schles. Gravam. p. 46.
†† Breßlau den 24 May 1618.

§. 5.

Die Oberglogauer verlieren durch ein öffentliches Statu-

Dem ohnerachtet wurde der Verfolgung nicht abgeholfen. Der Erbherr zog die Rathswahl allein an sich. Der Stadtvogt mußte auf die Evan-

tum ihre Religionsübung. Evangelischen genau Achtung geben; die jüngsten Bürger mußten in den katholischen Kirchen die Lichter anzünden und in der Procession die Stäbe herum tragen. Die auf ihren Häusern stehenden Kirchengelder wurden ihnen aufgekündiget. Wurde darüber geklagt, so verwieß der Kaiser die Sache aufs Landrecht, und dazu konnten Beklagte nicht gelangen. Weil nun die
Beyl. F. G. H. evangelische Gesandtschaft nach Wien wenig Trost erhielt, und F. u. St. sich endlich nach der
1619. Union in Verfassung setzten den Majestätsbrief
Beyl. J. zu schützen, so trugen sie den Landrechtbeysitzern der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor auf, zu Oberglogau das Religionsexercitium wieder empor zu bringen *. Allein die böhmische Unruhe und der vergebliche mansfeldische Einbruch in Schlesien gaben dem Grafen George von Oppersdorf Gelegenheit nicht eher zu ruhen, als bis er wenigstens auf seinen Gütern die Gewissensfreyheit gänzlich unterdrückte
Beyl. K. und zu Oberglogau ein Religions Statutum
1629. öffentlich fest setzte **.

* Breßlau den 30 Jun. 1619. Brieg den 5 Oct. e. a.
** Oberglogau den 9 Apr. 1629.

IV. Abschnitt.

Von den Schicksalen der Protestanten zu Ratibor.

§. 1.

Die Evangelischen Ratiborer verliere(n) Die evangelischen Bürger zu Ratibor behielten ihre freye Religionsübung unter den Pfandsherren, bis zur Regierung des K. Rudolphs

dolphs unverschränkt. Unter diesem Kaiser fand der Gegentheil mehrere Gelegenheit der evangelischen Kirche schwer zu fallen; besonders in den Erbfürstenthümern, wo sich die Verfolgungen überall ausbreiteten. Die wenigen Katholiken versuchten auch zu Ratibor mit verschiednen Klagen bey dem Kaiser so lange anzuhalten, bis es ihnen endlich glückte ohne Vorbewust und Willen des Magistrats, Vogts, Schöppen, Zechmeister und der übrigen Gemeinde, ein Privilegium über die katholische Religion zu erhalten, nach welchem alle Lutheraner von bürgerlichen Freyheiten und Nahrungen ausgeschlossen wurden. —

durch einen kaiserl. Befehl alle bürgerliche Freyheitē.

1607.

Schles. Gravam. in puncto religionis etc.

§. 2.

Der Majestätsbrief sollte zwar eine Gleichheit in beyden Religionen zu Wege bringen und die Gemüther mit einander vereinigen; wie wenig aber den Protestanten dadurch geholfen ward, ist bekannt. Die Ratiborer suchten ihre verlorne Religionsfreyheit wieder einzuführen. Sie erhielten durch das K. O. A. den Befehl dazu und erkauften sich ein Haus, eine Kirche daraus zu machen: zu was für einer bittern Rache reizten sie aber nicht dadurch ihre Wiedersacher? Die Ratiborer klagten ihren Druck dem Magistrat und dem Landshauptmann. Wie konnte ihnen aber geholfen werden, da der Landshauptmann unerbittlich blieb? Er veranstaltete vielmehr eine Commission nach Ratibor, da seine Drohungen vergeblich geblieben waren. Die Commissarien verwiederten den Evangelischen die Trauungen, Begräbnisse, das Bürger- und Meister-

Die Ratiborer erbauen sich eine evangelische Kirche und werden durch eine Commission aufs neue verfolgt.

Beyl. 1.
1616.

Beyl. 4.

 recht,

recht, die Ankaufung liegender Gründe und Erlernung der Handwerker. Die gedrückten Bürger legten hierauf dem K. O. A. ihre mannichfaltige Beschwerden vor. Dieses ermangelte auch nicht sich ihrer durch verschiedene Rescripte an den Landshauptmann anzunehmen. Man hatte sichs aber zur Pflicht gemacht, bey der Nachsicht des Kaisers, nicht darauf zu achten.

§. 3.

Die Ratiborer verlieren Prediger und Kirche und werden zum Theil aus der Stadt und den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor verwiesen.

Beyl. 2. 3. 5.

Weil nun noch die Bürger unter aller dieser Härte standhaft bey ihrem Glauben verharreten, so wurde dem evangelischen Pfarrer zu Ratibor durch Zwangsmittel anbefohlen, alle Gemächer und Kasten in der Kirche aufzuschlüßen. Daraus nahm man einen Kelch, zwey Altartücher, einen Ornat, vier Chorröcke, die Kirchenagende. Der Gotteskasten wurde zerschlagen und die Bänke in die Schergenstube getragen, die Kirche versiegelt, verschlossen, Soldaten davor gestellt und endlich den Jesuiten eingeräumt. Etliche Personen wurden dabey verwundet, der Pfarrer mit Weib und Kind durch mehr als 60 Soldaten, als ein Uebelthäter, bey hellem Sonnenschein aus der Stadt verwiesen: eine Anzahl Bürger, die man für Aufwiegler hielt, in Verhaft genommen, davon 4 Personen, so 36 Wochen gefangen gesessen und an ihren Gliedmaßen verdorben, ins Elend gejagt und ihnen die Städte Oppeln und Ratibor verbothen. Auf dem Landtage verlas man den Bürgern eine kaiserliche Resolution, davon man ihnen keine Abschrift gab, daß man 14 eingekerkerte Personen auf eine Urfriede und wirkliche Caution loßlassen sollte mit der Bedingung; wo sie diese

Gnade

Gnade nicht erkennen würden, so sollten sie wieder eingezogen und gestraft werden. Die Landstände nahmen sich der Ratiborer bey dem Landshauptmann an; sie erhielten aber diesen Bescheid: würden die Gefangnen einen solchen Revers fertigen, daß sie mit den Katholischen friedlich lebten, keine Neuerung anrichteten, und der kaiserl. Resolution — bey Verlust Habes, Gutes, Leibes und Lebens nachkämen, sollten sie alsdenn loß gelassen werden. Worauf sich denn 10 Personen bey Leibes und Lebensstrafe verschreiben mußten, ferner nicht mehr die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu betreten: die übrigen blieben im Gefängnisse liegen.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. 3. Böhmischer Stände 2 Apologie Beylage n. 131. Euidentia Causae Bohemic. in allegat. n. 64. p. 73. Relatio der wienerischen Absendung im Jahr 1618. in der diplomatischen Beyträgen zur Erläuterung der schlesischen Rechte und Geschichte P. III. p. 50.

§. 4.

Beyl. 1. Die F. u. St. nehmen sich der Ratiborer vergeblich an. 1618.

Die protestantischen Fürsten konnten in so ängstlichen allgemeinen Umständen nichts anders thun, als den Kaiser Matthias mit Bittschriften um die Erhaltung ihrer Religion anflehen. Sie stellten unter andern vor: daß ihre bisherige Bemühungen, so wohl bey dem Landshauptmann, als dem opplischen Landgericht, in Ansehung der Ratiborer ohne Frucht gewesen wären: Sie könnten ohnmöglich glauben, daß dergleichen unerhörtes Verfahren, das dem Majestätsbriefe schnur stracks entgegen sey, durch königliche Rescripte hätte herrühren können. Diese Rescripte, die man doch niemals vorzeigte, müßten

ten entweder erdichtet seyn, oder durch friedhäßige Leute und ihren ungleichen Bericht ihren Ursprung empfangen haben. Der Kaiser möchte doch nicht zu lassen, daß durch abgünstige Leute ihre Religion und Religionsverwandten zu Ratibor so erschröcklich mishandelt würden. Sie bathen er sollte die fürgegangnen Actus cassiren und sie bey ihrer Religion handhaben *. Sie rügten eben diese ratiborische Religionssache in einem Schreiben an die böhmischen Stände **. Und wie alles nichts helfen wollte, schickten sie eine eigne Gesandtschaft nach Wien, die Beschwerpunkte mündlich vorzutragen. Die alliirten Länder stunden schon in den Waffen sich selbst Recht zu verschaffen. Die schlesischen Völker waren über Glaz nach Böhmen vorgedrungen. Der Kaiser hatte den Gesandten einigen Schein zu einer Aenderung ihrer Beschwerden gegeben: Daher zogen sich die schlesischen Soldaten aus Böhmen zurück. Man fieng mit dem Könige Tractaten an: allein der Compositionstag zu Eger zerschlug sich. Die böhmische Unruhe kam zum Ausbruche und Schlesien nahm vermöge der Union Antheil daran.

Beyl. 4. 5. 6.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 6.
* Breßlau den 24 May 1618.
** ibid. eod. Buckisch. Rel. Act. Vol. III. c. III. m. 2.

§. 5.

Die Ratiborer kommen aufs neue zu ihrer Religionsübung. 1619. Beyl. 8.

Zu dem Fürstentage, der in dieser ersten Unruhe zu Breßlau gehalten wurde, kamen von allen Orten Religionsbeschwerden, die abgemacht werden sollten. Den Ratiborern war es wohl nicht zu verdenken, daß sie sich gleichfalls durch Abgeordnete anmeldeten. Die F. u. St. dekretirten

tirten an die Landrechtssitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Religionssache daselbst in ihre alte Ordnung zu setzen, welches auch geschahe. Die Ratiborer hatten noch nicht lange ihren Gottesdienst verrichtet, so erfuhren sie schon wieder neue Chicanen. Man war durchs Fenster in ihre Kirche gestiegen, und man hatte den Altar spolirt und zu Schanden gemacht. Der gegenseitige Pöbel ließ sich verlauten: es wäre nur um eine Woche zu thun, so müßte alles über den Haufen geworfen und in vorigen Stand gebracht werden. Darüber beschwerte sich nicht nur die evangelische Gemeinde; sondern sie bath auch um Einräumung der Pfarrkirche, in welche sich die pohlnischen Katholischen vor diesem doch nur per fas et nefas eingeschlichen hätten: und daß die Vertriebnen wieder in ihre Haab und Güter möchten eingesetzt werden. Der Magistrat hatte dieses nicht so bald erfahren: so supplicirte er an den Bischof Erzherzog Karl sich ihrer bey F. u. St. anzunehmen, damit sie bey ihrer Kirche und dem Maj. Br. geschützt würden. Der Bischof aber schwieg dazu stille. Beyl. 9.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 17. 18.

§. 6.

Die evangelische Religion wird zu Ratibor abgeschafft. Beyl. 10. 11. 12.

Diese Beschwerden der Ratiborer veranlaßten nochmals das K. O. A. den Landrechtssitzern anzubefehlen * den Ratiborern Recht zu verschaffen und ihnen alle bürgerliche Nahrungen aufzumachen. Die Landofficiers sollten laut dem 18 Artikel der Conföderation das Rathhaus zu Troppau mit beyden Religionsverwandten besetzen, darunter der Bürgermeister Evangelisch seyn

seyn müßte **. Daneben sollten sich die Landstände vereinigen und einen evangelischen Landshauptmann in beyden Fürstenthümern bestel-
1620. len ***. Endlich wurde auch die Bürgerschaft beschieden, sich entweder an dem schon erlangten Hause zur Kirche begnügen zu lassen, oder durch gütliche Mittel zu versuchen ob sie per Vices in einer katholischen Kirche ihren Gottesdienst zu bestellen Gelegenheit erlangen könnten ****. Allein da sich die Schlesier genöthiget sahen den Sächsischen Accord einzugehen, so hatten alle diese Einrichtungen eine kurze Dauer. Die Ratiborer verloren ihre Gewissensfreyheit und hatten mit Oppeln gleiche Schicksale.

* Breßlau den 30 Jun. 1619.

** ibid. vltim. Sept. 1619.

*** Brieg den 5 Oct. 1619.

**** Den 10 Mart. 1620. Schlesische Gravam. p. 38 - 43. Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 19. V. c XXI.

Beyla-

Beylagen
zum ersten Abschnitte.

I.

Des Landshauptmanns Friedrich Freiherrn von Oppersdorf Amtsbefehl, die Prädicanten aus den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor fortzuschaffen.

Meinen Gruß und alles Gute bevor! Jhro fürstl. Durchl. unser gnädigster Landesfürst haben mir sub dato d. 30 Apr. von Wien gnädigst zugeschrieben und anbefohlen, allen derer beeden Fürstenthümern Inwohnern zur Ungebühr den Catholischen entzogne Kirchen die Restitution derselben in Dero Namen und bey Verlust ihres Juris patronatus aufzuerlegen, welcher gnädigste Befehlig bey nächst verschiedenem 26. Mai, so gewest der Montag Trinitatis, gehaltnem Landtage zu Oppeln ist publicirt und vorgelesen worden.

Weil sich denn bis dato Niemand gefunden, der sich, laut bemeldten Schreibens gehorsamst verhalten, und diesem nachkommen wäre, sondern ein Jedweder mit eiteln unnützen excusationibus Jhro Durchl. zu contentiren vermeinet: Derowegen haben wir Jhro Durchl. de nouo unterm dato Wien d. 13 Julii wiederum gnädigst zugeschrieben und anbefohlen: weil sich J. F. D. mit solchen kahlen Entschuldigungen nicht wollen contentiren lassen, sondern gnädigst vermerken, daß dadurch diejenigen viel mehr große Ungnad Jhres Landes-

fürsten

fürsten thun caußiren, abzumahnen; und daß ich alle in diesen beeden Fürstenthümern zuvor geweßne Catholische und zur Ungebühr entzogne Kirchen ohne allen Termin die Restitution in J. F. D. Namen auferlegen solle: im widrigen aber, und da ich dieß Orts einige unverantwortliche Widersetzlichkeit, oder auch verschimpflicher Worte Einsprengung vermerkte, solle J. F. D. zu Dero fernern gnädigsten Resolution erinnern. Geben Oppeln d. 21. Oct. 1625.

Friedrich, Freih. von Oppersdorf, Ferdinand Ernesti, Hauptmann der Fürstenthümer Oppeln u. Ratibor.

Neustädt. Rel. Act. Vol. I. f. 5.

2.

Extract aus dem Memorial, welches die Erbfürstenthümer an die Evangelischen Deputirten nach Osnabrüg überschickt.

So viel das Mansfeldische Wesen anlanget, haben ja die Erbfürstenthümer ihres Orts, daß die Dännemärckisch, vom Herzog zu Weimar, und dem Grafen zu Mansfeld commandirte Armee in Oberschlesien eingerucket, und unterschiedliche Plätze occupirt, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich nicht zu erweisen seyn, daß damals einziges Erbfürstenthum in uniuerso sich an J. K. u. K. M. vergangen, und mit den Widerwärtigen correspondirt haben sollte.

Gesetzt nun, daß etliche Privati sich an J. Maj. vergriffen, was könnte dessen eine ganze Universität,

und diejenige treue und gehorsambste Unterthanen, welche bei der versprochenen und verpflichteten Devotion und Fidelität unverrückt verblieben, entgelten. Die Verbrecher, so weit sie vel confessi vel conuicti, seynd billig zu strafen, und J. M. kein Ziel noch Maaß zu geben, wie sie mit denselben in particulari nach Verordnung der Rechte verfahren wollen. Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so weit gebracht, daß nicht allein dieselbe eben ex hoc capite offentlich verfolget, sondern auch deren freigehabtes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium ganzen Fürstenthümern, Herrschaften, und denen darinn befindlichen so viel tausend unschuldigen Einwohnern, als im Opplischen, Ratiborischen, Troppauischen, Teschnischen und Jägerndorfischen, Plessischen, Freistädtischen, Oderbergischen und Beutnischen, nicht weniger als um selbige Zeit auch im Neissischen und Grotkauischen fürgegangen, durch und durch benommen, ihre Kirchen und Schuldiener verbannet, die Kirchen meistenteils mit Römisch catholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperret, daß auch in denen beiden fürnehmen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, des Herren und Ritterstandes der Augspurgischen Confession Zugethane keine Kirche, in welcher sie ihres Gottesdienstes pflegen könnten, behalten, ja dieselbe durch öffentliche publicirte Patenta, ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren priuatis præceptoribus wegzunehmen und in die Catholische Schulen zu geben, bey Straf 1000 ⌗ befehlicht, überdieß auch ihnen an den Orten, da sie und ihre Vorfahren von undenklichen Jahren her, ihre christliche Begräbnisse gehabt, die Erde, ihre Todten zu bestatten, (wie denn viele Freiherrliche und uralte Adliche Geschlechtspersonen ins Feld und andre Orte sepelirt werden müssen) nicht-vergönnet, dergleichen auch anderswo ingemein

geschehen, das ist ja Gott im Himmel zu klagen. — Ja es ist dabei nicht geblieben, sondern es hat diese Peitananke militaris so weit prävaliret, daß viel Städte unter des Raths und der Gemeinde, wie auch der Zechen und Zünfte Insigel, welche aber zum Theil nur auf charta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselbe zu was anders gebraucht werden sollten, aufgedruckt, und darauf hernachmals dasjenige, worinn die Zünfte, Zechen und Gemeinen nicht gewilliget, hinter ihrem Rücken geschrieben worden, Reuerse von sich geben müssen, sammt sie den Römischen catholischen Glauben und Religion, ohne Zwang, freiwillig und wohlbedächtig amplectirt und angenommen, überdieß noch dazu statuta gemacht, die auch hernach imperatoria autoritate bestättiget worden, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum Burger und Zunftrecht aufgenommen werden solte, der nicht vorhin catholisch worden wäre. In andern Städten aber, wo dergleichen nicht fürgangen, wären nichts desto weniger diejenigen, die zur catholischen Religion sich nicht bald verstehen wollen, nicht allein ihrer Ehrenämter entsetzet, sondern auch aller Urbar und Narung ihnen abgeschnitten und verboten worden. — So bald hernach die Evangelische Armee (Chursachsen und andere conjungirte Trouppen) auf getroffnen Prager Accord, das Land quittirt, ist der Gewissenszwang von neuem angangen, die Kirchen wiederum reformirt, die Evangelische Religion mit und unter dem Vorwand, samt J. K. u. K. M. in allen Dero Erbfürstenthümern es der Religion halber in den vorigen Stand, wie es an. 1631. gewesen, wiederum allerdings restituiret und gesetzt, gnädigst wissen wolten, da doch solcher vorhergehender Status und dessen angezogne quasi possession, mit der damaligen Land- und weltkündigen Violenz, und vorhin unerhörter Thathandlungen afficirt und behaftet ist, cassiret und ausgebannet,

net, die Leute nicht weniger als zuvor gesteckt und gepflöckt, zur Beicht, Messe, Procession und Wallfarten, durch Gefängniß, Geldstrafe, Steckung des Urbars, Versagung des Burgerrechts, der Copulation und Trauung, genötiget, das Gehör göttlichen Wortes auf den Dörfern durch Sperrung der Stadtthore am Sonntage, und scharfe mulctas gänzlich verboten, den Landleuten, insonderheit die bannisirte und verwiesene Prädicanten, in keinerlei Manier, Weise und Wege auf ihrem Grund und Boden zu gedulden, zu hegen, noch einigen Vorschub zu thun districte, ja gar bey Verlust 500 # in specie inhibirt: Der Abgestorbnen christlichen Leichen auch so gar nicht verschonet worden, daß dieselbe mit ungewöhnlicher Geld-Abheischung gleichsam ranzionirt, und doch ohne Klang und Gesang, sine lux et crux auf die ungewöhnliche Oerter dahin getragen werden müssen —.

So ist auch in den Erbfürstenthümern expresse verboten, daß sich Niemand zu einer Commission und Absendung an die Evangelische Chur und Fürsten gebrauchen lassen solle. Da die Landsaßen ohne der Hauptleute Wissen und Consens nicht zusammen kommen dürfen, bey denen mit neucatholischen Rathleuten besezten Rathshäusern sind die Stadtsiegel nicht zu erlangen.— Ebenmäßige Obstacula sind ihnen im Wege, daß sie im Lande selbsten der Evangelischen Fürsten in Schlesien Hülfe und Rath nicht imploriren können, massen dem K. O. A. wie in andern Sachen, also auch insonderheit in hoc passu religionis alle Macht aus den Händen gerissen und abgestrikt ist —. Anno 1646. mense Julio.

Lundorp in Actis publicis Tom. VI. c. 39. Buckisch. Obseruat. ad Pac. Osnabr. §. 38. p. 344.

3.

Extract aus dem Memorial der Reichsstände an den Kaiser, wegen der angefangnen Reformation in Schlesien, in Ansehung der Standesherrschaften und Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ob auch wohl, Allergnädigster Kaiser, König und Herr der vier freien Herrschaften, Plesse, Wartenberg, Militsch und Trachenberg und andern, so unter keinem Schlesischen Erbfürstenthum gelegen, in mehr angezogner allerunterthänigsten Intercession, in specie keine Erwähnung geschehen, so wird zwar nicht gezweifelt, es werden E. K. M. weil das ganze Land Schlesien insgemein allerunterthänigst vorbeten, Dero allergn. Resolution auch auf dieselbige, wie nicht weniger, als im nächsten unterthänigsten Memorial allbereits erwähnt, die der Krone Polen gewisser maßen eingeräumte Fürstenthümer Oppeln und Ratibor sich erstrecken, wollen aber doch zum Ueberfluß darum allerunterthänigst angesucht, und ihnen gleich andern, mehrere Freiheit der Religion allergehorsamst gebeten haben. Regenspurg am $\frac{1}{11}$ Aug. 1653.

Buckisch Obseruat. ad Instrum. Pac. p. 473.

4.

Extract aus dem Memorial der Reichsstände für Schlesien.

E. R. K. auch H. u. B. königl. Maj. werden von Dero gehorsamsten Churfürsten und Ständen, auch der anwesenden Gesandten und Abgeordneten A. C. Zugetha-

thanen hiermit allerunterthänigst angelanget, daß dieselbe allergn. geruhen möchten, auf die vorlängst allerunterthänig eingereichte Vorbittschrift vor die A. C. Verwandten Dero Erbkönigreiche und Lande sich mit gewieriger, wie zu Gott und E. K. M. gehoffet wird, kaiserl. Resolution heraus zu lassen. Und hätten zwar E. K. u. K. M. so bald deßwegen zu behelligen wir noch allerunterthänigst angestanden, wenn nicht wider alles Vermuthen glaubwirdig erschollen, daß in beiden verschienen Monaten den Predigern, Kirchen und Schuldienern geregter Confession in dem Breßlauischen, dann in den Fürstenthümern Oppel und Ratiborischen, wie auch denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern im Namen E. K. u. K. M. alles Ernstes befohlen worden, die Kirchenbücher und Schlüssel auszustellen, des bißherigen Religions-Exercitii sich gänzlich zu enthalten, und inner 6 Wochen nebst den Ihrigen das Land zu räumen. Wie wohl wir nun, wie nicht weniger unsre hohen Principalen und Obern, nach dem zu E. K. K. M. allerunterthänigst tragendem Vertrauen, uns von Ihnen nicht einbilden können, daß anstatt verhofter und allergn. vertrösteter Erhörung, es auf diese vorhin nie gebrauchte Schärfe ausschlagen und dergestalt zu verfahren befohlen seyn sollte; sondern vielmehr dieses, wie auch anderes dergleichen, einig und allein der Strengigkeit etlicher Bedienten zuzurechnen: maßen denn vom K. O. A. in einer so wichtigen Sache kein kaiserl. Befehl vorgezeigt worden. So ist doch an dem, daß der armen Gewissensbedrängten Leute flehentliches Bitten, damals nichts dawider verfangen, sondern das O. Amt auf voriger Härtigkeit beharren wollen. Daher E. K. u. K. M. wir vor uns, und aufhabenden Specialbefehl unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern allerunterthänigst anflehen, E. K. u. K. M. wollen allergn. geruhen, so-

thane angedrohte Execution aller Orten Dero Erbländer zu inhibiren und aufzuheben, und uns auf die übergebne Intercession mit einer gewierigen allergn. Resolution in kaiserl. Gnaden förderlichst versehen.

Theatr. Europ. sub an. 1653. f. 458.

5.

Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor wegen der Pupillen.

Der R. K. und auch zu H. u. B. K. M. unsers allergnädigsten Herrns, wird denen Wohlgebohrnen und Gestrengen Hr. George Heinrich Grafen von Redern, und Hr. Karl von Trach, als von denen gesammten von Grafen, Herrn und Ritterschaft A. C. zugethanen Hrn. Ständen beder Erbfürstenthümer Oppeln und Ratibor an den kaiserl. Hof Herren Abgeordneten hiemit zum Bescheid in Gnaden anzufügen. Allerhöchstgedachte J. K. u. K. M. hätten allergnädigst vernommen, was bei Deroselben sie Herren Abgeordnete im Namen ihrer Hrn. Principalen wegen abermahl ihrer Kinder und Pupillen, so vermittelst gewisser von mehr allerhöchstgedachter J. K. u. K. M. Rath, Kämmerern, dem Hoch und Wohlgebohrnen Hrn. Franzen Eusebio, Grafen von Oppersdorf ꝛc. Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor publicirten Patenten durch einen hiezu mit vollem Gewalt absonderlich verordneten Commissarium geschehen thäthe, für Beschwerden unterthänigst vor und anbracht haben. Nachdem aber mehr allerhöchst erwähnte J. K. u. K. M. einer Nothdurft zu seyn befunden, hierüber behöriger Orten weitern gründlichen Bericht einzuziehen,

ziehen, auch nicht unterlassen wollen nach dessen Einlangung sich hierinnen gestalten Dingen nach allergn. weiter zu resolviren, wie sie dann ohne dieß gnädigst nicht gemeinet seyn, Dieselben wieder Gebühr von Jemanden beschweren zu lassen. Also werden sie Hrn. Abgeordnete zu Ersparung mehrer Unkosten sich immittelst wiederum nach Haus begeben, und allda nebst ihren Hrn. Principalen J. M. fernere Resolution gehorsamst zu erwarten haben. Wornach sie sich zu achten. Und verbleiben ꝛc. Decretum per Imperatoriam Regiamque Maiestatem in Consilio Bohemico aulico, Viennae d. 18. mens. Febr. A. 1673.

Hanß Hartwig Gr. v. Nostitz.

Wratislav Gr. v. Sternberg.

J. v. Tam.

Cimelium nostr.

6.

Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor wegen der Skalischen Pupillen.

Der R. K. auch zu H. u. B. K. M. unsers allergnädigsten Herrns wegen den Wohlgebohrnen und Ehrenvesten Herren Joachim Albrecht, Freiherrn von Blumenthal, und Herr Jaroslaw von Stezela und Oberwiz als Abgeordneten der A. C. zugethanen R. R. R. Grafen, Herren und Ritterstandes, in Dero Erbfürstenthümern Oppeln und Ratibor im Herzogthum Schlesien, hiermit in Gnaden anzufügen: Allerhöchstgedachte J. K. M. hätten Jhro diejenigen Beschwerden, welche ihre Herren Principalen wider das königl.

Amt der Landhauptmannschaft, und Dero alldortiges königl. Landrecht in puncto der Vormundung und begehrten Ausfolglassung des Melchior Wilhelm Skalischen Pupillen, Balthasar Heinrich v. Skal, wie nicht weniger der dannenhero erfolgten Sequestration des Gutes Moschner, durch die Hrn. Abgeordnete anbringen lassen, neben deme, was dießfalls sonsten eingekommen unterm 4 Monatstag Decembr. nechsthin, ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Gleichwie nun J. K. u. K. M. so viel diesen, und noch etwelche andere particular Casus anbetrift, die Notdurft an Dero königl. Oberamts Collegium in obbemeldten Dero Herzogthum Schlesien, allbereit haben ergehen lassen, auch Sie, der A. C. zugethane Herren Stände bey deme, was ihnen in dem Instrumento pacis Monasteriensis aus Gnaden verliehen worden, und die sechshundert ein und achtzig den 4. Julii zu Neustadt emanirte k. u. k. Resolution vermag, annoch zu schüzen, allergn. gemeint seyn. Als haben hingegen dieselbe nicht absehen mögen, wie ihre Hrn. Principalen also gleich von einem casu particulari causam communem zu machen, und diese kostbare Absendung ohne alle vorgehende Begrüßung Dero königl. Amts der Landshauptmannschaft zu thun, einige gefügte Ursache gehabt haben; sondern versehen sich vielmehr gegen ihnen, Hrn. Abgeordneten, und ihre Hrn. Principalen gnädigst, Sie werden sich hinführo vielmehr J. K. u. K. M. gerechtesten Verordnungen pflichst schuldigst bequemen, aus einem und dem andern Particular casu, welche gemeiniglich ihre besondere Umstände und Absäze haben, nicht also gleich hin ein gemeines Gravamen erwecken, noch aber ohne Noth, Vorbewust und Begrüßung Dero königl. Amts der Landshauptmannschaft

schaft dergleichen kostbare Absendung mehr veranlassen. Im übrigen verbleiben rc.

Decretum per Imperatoriam et Regiam Maiestatem in Consilio Aulico Bohemico Viennae die 5. Dec. 1684.

Franz Ulrich Khinsky.

Carl Maximilian, Graf v. Laschansky.

Johann von Tamm.

Schles. Kirchenhistor. I. Theil p. 293.

Beylagen
zum zweyten Abschnitte.

I.

Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, den Burgern zu Oppeln, an ihrem Religionsexercitio nicht hinderlich zu seyn. dd. Neumark d. 16. Oct. 1613.

Wohlgebohrner Herr! Besonders lieber Freund, Oehm, Schwager, auch Gnädiger Herr! Es erinnert sich der Herr, was wir die gesammten Hrn. F. u. St. A. C. wegen der Burgerschaft der Stadt Oppeln gedachter Religion zugethan unterm dato Breßlau d. 13. Oct. verwichnen 1611. Jahres, wie auch vom 25. Apr. jüngsthin an ihn gelangen lassen, und günstig in Freundschaft, auch freundlich und dienstlich dahin ermahnet und ersucht, daß der Herr und J. Gnaden

 von

von tragenden Amtswegen darob seyn und verstatten wolle, damit ermeldte Burgerschaft das freie Exercitium ihrer Religion, vermöge des von der jüngst abgeleibten R. K. M. hochlobseligsten Andenkens diesen Landen ertheilten und von dem itzt regierenden unserm allergn. Herrn confirmirten Majestätsbriefes entweder auf dem Rathhause, oder in einem andern bequemen Hause, bis sie zu einer andern Stelle und Aufbauung einer Kirche gelangen könnten, gleich andern Städten in J. K. M. Erbfürstenthümern ungehindert haben und üben möchten.

Nun haben uns wohl dessen wir uns keines andern versehen, es würden der Herr und J. G. als welchem in eben ermeldten kaiserl. Maj. Br. eben so wohl als andern J. K. M. Ober und andern Hauptleuten über solche Concession und erlangten Freiheit gebührlich zu halten, mitgegeben wird, hierinnen der Billigkeit sich selbst erweisen, und ferner die armen Leute in Aufrichtung und Uebung ihres Gottesdienstes ungehindert gelassen haben; so müssen wir doch abermals erfahren, daß sie dessen allem ungeachtet zu ihrem Intent bis dato nicht angelanget, sondern mit einer kaiserl. Resolution, so der Hr. u. J. G. dießfalls erwarten thäten, aufgezogen werden. Ohnerachtet daß von uns Herzog Karln dem K. O. A. unterm dato Oels d. 15. Mai solch Einwenden zur Gnüge abgelehnet, sonderlich aber dieses ausgeführet worden: daß höchstgedachte J. K. M. mit der Confirmation, dadurch sie den Maj. Br. wie andre des Landes habende Privilegien, stattlich bestätiget, sich dießfalls zur Gnüge resolvirt, daß es keiner neuen Resolution bedürffe: wir auch nicht verstatten würden über solchem Privilegio neuer Resolutionen sich zu erholen. Und wenn wir denn kein anders befinden können, als daß sie, die Oppler, nicht weniger als andre Einwohner dieses Landes Schlesien solches Privilegii

vilegii sich zu erfreuen und wirklich zu genüßen, uns auch darüber zu halten, und unsern Glaubensgenossen gebührenden Schutz zu leisten haben.

Als haben wir der Nothdurft erachtet, den Hrn. u. E. G. einst dessen hiermit zu erinnern und zu ermahnen, er wolle hintangesetzt seiner an uns des K. O. A. beschehnen Entschuldigung, daß ihm kein anders gebühren wolle, als J. K. M. Resolution hierüber zu erwarten, die wir bei solcher Beschaffenheit der Sache nicht admittiren können, ihnen den A. C. Verwandten Burgern zu Oppeln, vermöge des oft angezognen kaiserl. Maj. Br. und unsrer zu vorhin beschehnen Erinnerungen solch Exercitium Religionis zu verstatten, ferner sich nicht zu verweigern. Denn da es nicht geschehen solte, könnte uns der Hr. u. E. G. alsdenn nicht verdenken, daß wir andre Mittel, deren es uns nicht mangeln würde, unsern Glaubensgenossen solch Exercitium einzuräumen, und sie gebührlich dabei zu schützen, an die Hand nehmen müssen. Immaßen wir der oftgedachten Burgerschaft per decretum allbereit mitgegeben, daß sie des Hrn. u. E. G. Inhibitiones, da er über Verhoffen mit denselben continuiren würde, sich nicht irren, sondern ungehindert predigen lassen, und sonst ihren Gottesdienst üben, und dadurch des Maj. Br. wirklich sich gebrauchen sollen. Und wir wollens dadurch dem Hrn. u. E. G. dem wir sonst mit günstigem Willen, Freundschaft, freundlichen auch willigen Diensten wohlzugethan und geneigt, nicht bergen. Datum Neumarkt bey unsrer allgemeinen Zusammenkunft d. 16 Oct. 1613.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XV. m. 1.

2.

Bittschrift der Oppler an das K. O. A. wegen ihrer Religions-Beschwerden.

dd. Oppeln d. 7. Jun. 1619.

PP.

Was maßen bey den Hrn. Fr. und St. wir hochbekümmerte und zuvorhin durch unterschiedliche erschröckliche Feuersbrünste verderbte arme Leute um Freilassung vermöge des von J. K. K. M. hochlöblichen Gedächtniß erteilten Maj. Br. des Exercitii Religionis A. C. so wohl um Remedirung andrer vielen unterschiedlichen Gravaminum in politischen Sachen, so uns ex odio Religionis angethan, nebst andern benachbarten Städten unterthänigst gehorsamst von vielen Jahren her supplicando angehalten, dessen werden sich Dieselben gnädigst, gnädig und großgünstig zu entsinnen haben. Welchem petito auch so weit deferiret worden, daß diesfalls von den Hrn. F. u. St. wegen Erbauung eines Gotteshauses so wohl aller zu solchen geistlichen Exercitio gehörigen Notdurft ein Dekret, so aber nunmehro durch die Feuersbrunst verdorben, uns erteilet worden, vermöge desselben auch denn wir zu einer Kirche vor dem Brande eine Stelle in der Stadt um 1450. Thl. baar erkauft, welche wir noch bis dato doch unerbauet, in ruhigem Besitz haben; solchen Bau aber noch nächst göttlicher Hülfe und dem Schutze der Hrn. F. u. St. nach unserm armen Vermögen und durch Vorschub treuherziger frommer Evangelischer Christen, ohnerachtet daß wir ohne dieß bedrängte Leute, zu sonderen Trost unsers Elendes und unsrer Seelen Heil und Seligkeit, so wohl der blühenden Jugend als unsrer lieben

Poste-

Posterität, zum Besten ins Werk zu richten, denselben auch zu continuiren vermeinen.

Weil wir denn hierinn gern sicher gehen wolten, damit nicht etwa in Aufrichtung solches neuen christlichen Werks nachmals Verhindrung geschehen möchte, auch zu vorhin den geklagten Gravaminibus, wie wir uns denn dießfalls auf die vorher gegebne Supplicationen hiermit referiren, abgeholfen zu seyn wir wünschen.

Als haben wir der höchsten Notdurft erachtet, bei dieser allgemeinen der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft de nouo unser Petitum zu erfrischen und zu urgiren, und über vorige geklagte Gravamina noch dieses zu erinnern, daß wir gar keines weges uns eines geruhigen Zustandes in solchem Exercitio, sowohl in unsrer Burgerlichen Narung zu getrösten haben, ehe denn und zuvor hin der Rath allhier entsetzt werde: in dem blos nebst dem Burgermeister zwo andre Personen, als zwey von der Bäkerzeche bey der Stadt das Regiment unterhalten. Dannenhero wir uns keines Schutzes zu getrösten, sondern viel mehr von Tage zu Tage allerhand Verfolgungen und Attentaten zu befahren haben. Wie denn leider, Gott erbarm! es der Augenschein gegeben, daß der Burgermeister, ohngeachtet daß ihm von den Hrn. Ständen unsrer Gravaminum halber Einrede geschehen, mit einem unsrer Glaubensgenoßen ganz unschuldiger weise am Tage Corporis Christi aus bloßem Eifer verfahren: Indem er die Anordnung gethan, daß sie in der Procession um den Ring gegangen, daß ein jeder junger Meister, theils in ihrer ganzen Rüstung, theils mit Musqueten und Seitengewehren aufwarten und der Procession beywohnen müssen: Unter welchen denn einer mit Namen Matthes Korn, Büchsenmacher, als der-

derselbe nicht eilends das Haupt, weil er mit einem schweren Harnisch angethan, auch eine Musquete getragen, entdecket, vor seiner Thüre der Burgermeister mit einer brennenden wächsernen Kerze um den Kopf dermaßen geschlagen, daß er auch eine Beule davon getragen. Damit aber noch nicht ersättigt gewesen; sondern denselben noch über ausgestandne Schläge ins Gefängniß werfen lassen, wodurch endlich ein Tumult und Aufruhr wäre verursacht worden. Ob nun ihm solches gebühret, stellen wir jedes höchsten Discretion nach zu judiciren, an seinen Ort. Daraus denn leicht zu conjecturiren, daß dergleichen mehr Zwangsmittel wir denn auch aniezo geschweigen, allerhand Hindernisse wegen Brauurbars, so einem und dem andern geschiehet, wenn wir in unserm Exercitio fortfahren uns keines Schuzes zu getrösten hätten, vor die Hand würden genommen werden.

Derowegen gelanget an die Hrn. F. u. St. hiemit unser unterthänigst, demüthigst gehorsamstes Flehen, ja um Gotteswillen, dieselben geruhen doch nicht allein nunmehr dermaleins höchster Discretion nach allerhand geklagten Gravaminibus dermaßen abzuhelfen, damit gewünschter maßen wir dermaleins unsers vielfältig geschehnen Petiti fruchtbarlich genießen, und dieser Status Religionis in integrum restituirt werden möchte; sondern auch uns zusammen zu kommen, welches uns bei Verliehrung, Leib, Ehr und Gut inhibirt worden, wieder freygelassen werde: und uns hierüber gnädigst, gnädig und großgünstig gewisse Investituren erteilen, mit welchem wir uns wieder allerhand vorfallende Attentaten, so ja Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, schüzen möchten.

Dessen

Dessen wird Gott der Allmächtige den Hrn. F. u. St. hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn: und wir sind solches tiefster Demuth nach in unterthänigstem Gehorsam nebst unserm täglichen Gebet zu vorbitten und zu verschulden jederzeit willig und befließen. Datum Oppeln d. 7 Jun. 1619.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 15.

3.

Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtssizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Oppler in ihrem Exercitio Religionis zu schüzen. Breßlau den 30 Jun. 1619.

Wenn sich denn in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor dergleichen Religionsgravamina mehr denn gnungsam befunden, derselben auch ungeachtet vieler der Hrn. F. u. St. so wohl im K. O. A. vorgetragne treue Erinnerung auch ernster Abmahnung gar nicht remedirt werden wollen.

Als wollen hiermit mehr und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. maßen sie solches Kraft und Inhalts des kaiserl. Maj. Br. wohl befugt den Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten Landesältesten und Landrechtsizern der vorgedachten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor solche Hinleg und gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben in ein und anderm Orte der Fürstenthümer befinden werden, gänzlich aufgetragen und committirt haben; dergestalt daß sie vermöge des klaren in dem Maj. Br. befindlichen Buchstabens

Der Evangelischen Burgerschaft zu Oppeln auf dem von ihnen dazu erkauften Platze eine Kirche aufzubauen,

zubauen, Pfarr- und Schuldiener zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden anzunehmen und zu halten völlige Macht und Gewalt geben; auch sie inskünftige gegen alle Gewaltthaten dabei wieder Männiglich zu schüzen, und da ihnen was wiedriges zu dessen Verhindrung entgegen gesezt werden wolte, die Hrn. F. u. St. A. C. beispringen und zuversichtliche Hülfe zu erwarten haben sollen. Actum Vratislauiae in Consilio Princip. et Statuum A. C. d. 30 Jun. 1619.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. IV. m. 9.

4.

Der Oppler Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung verschiedner Beschwerden und Erlaubniß den Gottesdienst unterdessen im Oberkloster zu üben. dd. Oppeln d. 2 Sept. 1619.

P. P.

Und können E. E. F. F. G. G. und Gunsten dieses noch über vorhergehendes vielfältiges suppliciren abermals unterthänigst, gehorsamst, demütigst nicht bergen: demnach wir arme der Stadt Oppeln Inwohner durch die leidige Feuersbrunst zu zweymalen verderbte Leute gleichwohl für das zeitliche, dessen wir dadurch entsezt worden, nunmehr durch der Hrn. F. u. St. gnädige, väterliche Vorsorge und treuherzige Handreichung durch die verordnete Hrn. Landrichter und Landrecht Beisizer mit Dazuziehung etlicher Deputirten Ausschuß vornehmer von dem Lande des Opplischen und Ratiborischen Fürstenthums, dieß so unser Heil und Seligkeit, derentwegen wir allerhand Verfolgung eine geraume

geraume Zeit ausstehen müssen, demnach auch so viel sonderlich alte verlebte Leute herzlich gewünscht und gehoft, erlanget; in dem wir noch den 26 Aug. jüngsthin geschehner Anweisung zu Erbauung einer Evangelischen Kirche, Schule, Pfarrhof und dessen allen andern Zugehörungen den 1 Aug. dieses instehenden Monats September auch unser Exercitium Religionis öfentlich interim mit predigen und communiciren, dazu sich eine große Menge Volkes beides von der Stadt, als dem Lande, also daß auch solcher Ort fast nicht zureichen wollen, verfüget, vermöge göttlicher Hülfe durch einen erbetnen wohlgelehrten Hrn. Prädicanten, so wir über etliche Meil weges mit unsern Unkosten, ohngeachtet daß wir wenig oder nichts in unserm Vermögen, auch keine fabricam von dem wenigsten Heller haben, abholen müssen, in einem Hause allhier den Anfang gemacht; dafür wir zuvörderst Gott im Himmel, nachmals den Hrn. F. u. St. und denen sämtlichen, so uns in unserem kümmerlichem Zustand allzeit mit treuem Rath beigestanden, höchlich danken, auch ferner bitten thun, daß solch angefangnes großes und christliches Werk in gutem Fried und Ruhe durch uns, so lange Gott der Allmächtige uns das Leben fristet, fortgepflanzet, und auf unsre liebe Nachkommende mit Schutz transferiret werden möchte; dazu dem auch gewiß zuförderst der Hrn. F. u. St. väterliche Hülfe und Auge, nachmals treuherziger Christen Vorschub und gutwillige Hülfe, wie auch nichts destoweniger mit Versetzung gewisser Obrigkeit bei dieser Stadt, deren Schutz wir uns (wie denn ohnmöglich, daß wir allezeit die Hrn. Landrechtssizer, dahin wir denn voriger Zeit gewiesen worden, bey der Hand haben und erlangen können, und deren Hülfe, so wir denn von dem Rathe selbsten, rebus sic stantibus angefochten wurden, zu getrösten haben möchten,) höchlichen von nöten. Derentwegen

denn diesfals bei den Hrn. F. u. St. unsre Notdurft bei dieser allgemeinen Zusammenkunft zu erkennen zu geben, und um Remedirung zu bitten, wir hiermit verursacht worden. Und zwar

I. ist uns armen bekümmerten Leuten wegen des Exercitii Religionis A. C. per decretum gleichsam eine Investitur vor etlichen Jahren und zwar vor dem ersten Brande unter der Hrn. F. u. St. sämtlichen Pressalien, so wir vor ein sonderlich Kleinod gehalten, und unsre beste Schutzwehre bei vorgefallner Ungelegenheit in Punkto Religionis gewesen, gnädigst, gnädig und großgünstig ertheilet worden, solches aber durch den Brand gänzlich umkommen und verdorben, wir also dessen gänzlich entsetzt und diesfalls nichts in Händen haben, so unsern Widersachern gar lieb zu hören, und darüber ein sonderlich Frohloken haben. Vors

II. so ist notorium, was maßen wir arme gänzlich in äußersten Grund verderbet und an Bettelstab gerathen, dermaßen, daß wir auch aniezo in großem Kummer stehen, welcher gestalt wir die 1450 Thlr. so wir vor etlichen Jahren zu Erkaufung eines Hauses und Plazes zu der Kirchen abführen sollen, welches uns aber unmöglich, so wir nicht etwa treuherzigen Beischubes und Hülfe uns zu getrösten haben solten: sondern noch ferner, wie leider bis anhero geschehen in großem Schaden wegen der Nichtzahlung solches Anlehns, so albereit auf etliche 100 Thlr. anlaufen, gerathen würden, daß auch endlich der Bau auf solcher Stelle uns möchte (weil solcher nicht bezahlt) inhibiret werden. Zu welcher Inhibition denn der Rath so bloß, wie ferner die Hrn. F. u.

St. berichtet werden sollen, selbander nebst dem Burgermeister, so auch allein das fac totum allzeit gewesen, gar willfährig und bereit seyn würde, damit also nachmalen wir müde gemacht, und von dem angefangnen Exercitio würden abstehen müssen. Dazu denn vors

III. auch wie vorgemeldet kommen würde, so auch nicht das geringste, daß wir uns keiner Hülfe noch Schuz bei dem Rath zu getrösten haben, vielweniger zuversichtlicher haben würden, wenn der Status Reipublicä, wie bis anhero leider geschehen, solte fortgetrieben werden. Sintemahl blos und allein der Burgermeister mit zwo Rathspersonen von der Beckerzeche, welche keine adjungirte Rathsherren, welche alle catholisch und zum höchsten eifrig, etliche Jahre regieret, allerhand in der Stadt liegende Gründe alieniret, die Gelder zu sich genommen, hievon, wo sie hingewannt, Niemanden keine Rägtung gethan. Ingleichen denn auch mit den von den Hrn. F. u. St. uns armen Abgebrannten aus dem Steueramt gnädigst bewilligten 4000 Thlr. ihres Gefallens gebahret, davon alsbald der catholischen Kirchen baar 1000 Thlr. entrichtet; auf das andere 1000. zwar eine Einteilung auf uns arme Leute, da denn, weil unsrer nicht eine geringe Anzahl, gar ein geringes pro Rata kommen, gemacht; hingegen auch also bald, damit wir dessen nicht habhaft werden möchten, ein andres, dadurch wir nur gedrukt, und dieß, was die Hrn. F. u. St. uns aus Erbarmung erteilet, aus den Händen spielen mögen, wieder uns erdacht und vorgeben, sammt einer oder der ander vor etlichen Jahren auf das Rathhauß restiret, wieder zurück innen behalten,

 und

und also dieß mit einer Hand gegeben, mit der andern aber wieder genommen. Aber, wo solcher vermeinter zurückbehaltner Rest und die andern 2000 Thlr. hinn angewendet worden, hievon ist Niemanden wissend. Wie es denn auch der Augenschein gibt, daß nichts an Bauung der Stadtmauren, Thürme und andern nothwendigen Gebäuden in dem wenigsten gebessert, ungeachtet daß auch die Hrn. F. u. St. sonderlich zu diesem Ende auch die Biergelder auf 6 Jahr bewilliget, so von ihnen gleichfalls eingenommen. Wollen geschweigen, was andre gutherzige Leute von Städten und Lande hin und wieder beides an Getreide und baarem Gelde unter uns zu teilen gutwillig eingeantwortet, der Empfang aber nirgends vor Ausgabe verrechnet wird, und also ihres Gefallens mit gemeiner Stadt Haab, Gut und Einkommen erwehnter Eleemosynen, samt es allein das ihrige wäre, gebahren, so nirgends erhört worden: auch nicht begehren vermöge hiesiger Stadtprivilegien den Rath, wie vor alters, mit 6 Personen besezen zu lassen, blos zu diesem Ende, damit sie nachmals mit uns ihres Gefallens gebahren, und wie bis anhero leider geschehen, ihres Gefallens und eignem Nuzens mit unser beiderseits Religion Burger und Inwohnern merklichen Schaden gebrauchen möchten: welchem Unheil aber, ob Gott will, zu remediren den Hrn. F. u. St. an Mitteln, wenn sie solchen höchster Discretion noch beherzigen nicht mangeln wird, sondern wir Armen getrösten uns auch in dieser unser oberzählten Notdurft gehöret zu werden.

Als gelanget diesem noch an E. E. F. F. G. G. Gestreng und Gunsten unser unterthänigst, demütiges gehorsam-

horsamstes Bitten, dieselben geruhen doch gnädigst, gnädig und großgünstig das vor etlichen Jahren erteilte, und wie obgemeldt, verbrannte Dekret in puncto exercitii religionis aufsuchen zu lassen, und dasselbe, wie vorhin de nouo ertheilen und confirmiren, und solches zwar meistenteils unsrer lieben Posterität zum Besten; auch uns mit einer gnädigen Beisteuer zu was Bezahlung der erkauften Stelle in Gnaden behülflich zu erscheinen, was dero gnädiger Wille und Gefallen seyn möchte, damit ja in Verbleibung dessen, wir nicht etwa möchten verursacht werden, solche, sonderlich, wo wir durch Gerichtszwang hiezu möchten gebracht werden, wiederum abzutreten, welches aber Gott gnädiglich verhüten wolle.

Wie wohl auch zwar wir dahin bedacht seyn wollen, wie ehest, wo möglich auf die erkaufte Stelle unsre Kirche möchte erbauet werden; so fällt uns doch iezo dieser große Kummer und Nachdenken vor, daß zur Zeit noch nicht das wenigste, ja gar nichts zu Befördrung solches Werkes weder an baarem Gelde noch Vorrath an Zeuge verhanden, daß also solches zu befördern ohne fernere Schuldenlast, wie denn auch die Zeit wegen bevorstehenden Winters gar kurz anberaumt, uns unmöglich. Derentwegen ja wir uns die glückseligsten zu seyn erwünschten, wie denn auch viel Vornehme Adelspersonen allhier der gänzlichen Meinung und tröstlichen Zuversicht, auch uns dahin ermahnet bei den Hrn. F. u. St. Ansuchung zu thun, wenn wir bei den Hrn. F. u. St., darum wir denn auch hiermit demütigst, unterthänigst und gehorsamst bitten thun, über unser voriges Bitten gnädigst, gnädig und großgünstig möchten gehöret werden, damit wir auf Dero Väterlich Anordnen und Gutachten durch die löbl. Hrn. Landrechtsizer und Adjunkten voriger gehaltner Commission, an welche wir zwar solches alsbalden

 suppli-

supplicando gelangen lassen, so sich aber aus Ursachen, daß solches damalen nicht in ihren Commissis zu thun gestanden, entschuldiget, etwa in einer Kirche allhier, deren 4. vorhanden, sonderlich in dem Oberkloster, darinn gar selten 2 Ordens Mönche, wie denn auch iezo geschiehet, zu befinden, welche denn aus Furcht die vergangne Nacht, als die Commission folgenden Tag gehalten werden solte, sintemahl es lautbar gewesen, daß wir darinnen mit unserm Exercitio solten eingewiesen werden, selbsten alle und jede ihre Sachen ausgetragen und geflüchtet, der Meinung also ihren Abschied zu nehmen, möchten interim angewiesen werden; in sonder Anmerkung, daß uns solche baußtändig zu halten in der Eil leichter vorfallen würde; ja auch zu Zeiten Herrn Malzans Freiherrns, damals geweßnen Hauptmanns sel. in solchem Kloster und Kirchen durch einen Priester die Evangelische Lehre etliche Jahre gepredigt, der Gottesdienst mit Reichung der hochwürdigen Sacramente, Tauffen, Trauungen und Begräbnissen ohne jedermännigliche Verhindrung verrichtet worden. Nach diesem auch da ermeldter Priester wiederum von hinnen weggezogen, weil die Geistlichen überdieß übermäßige Kirchen gehabt, das Niederkloster auch ohngefehr 60 Jahr wüste gestanden, das Oberkloster aber bald nach Abzug gemeldten Priesters die ganze Gemeinde, wie denn derer noch etliche beim Leben, so es kundig, solche Kirche zu ihrem Begräbnisse viele Jahre gebraucht, die verstorbnen Leichen mit deutschen Psalmen und andern geistlichen Gesängen dahin zur Erden bestättiget: Hernach aber wieder vor kurzen Jahren erst durch die Ordensleute, weil wir keinen Schuz, so wohl als andre, nicht gehabt, mit was Recht, ist uns unwissend, besezt worden: aniezo aber wiederum gar in Abnehmen kommen: und schlüßlich gnädigst, gnädig und großgünstig nachzusinnen, wie

etwa

etwa durch die zu vorhin bey der Commission verordnete Hrn. Landrechtsizzer, oder von denen bei der jüngsten Commission adjunkten Personen ehest von dem Burgermeister und den 2 Rathspersonen richtige Rägtungen in Beiseyn des Stadt Ausschusses angenommen, auch nachmals, wie vor alters, und vermöge der Privilegien völlig mit tauglichen, friedliebenden und gemeiner Stadt nüzlichen Rathspersonen, derer Hülf und Schuz wir uns auch in Nöthen zu getrösten haben möchten, Dero höchsten Discretion nach ersezt werden möchten.

Dessen wird den Hrn. F. u. St. Gott der Allmächtige ein reicher Belohner seyn, so wir auch in unserm täglichen Gebet zu Vorbitten jederzeit neben schuldigen ganz willigen Diensten höchster Möglichkeit nach beflie=ßen und eingedenk seyn wollen ꝛc. Geben Oppeln den 2 Sept. 1619.

Der Herren Fürsten und Stände

Unterthänigst, demütigste, Gehorsamste

der A. C. Verwandte daselbst.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XI. m. 3.

5.

Der Fürsten und Stände Antwort darauf dd. Breßlau vlt. Sept. 1619.

Die Hrn. F. u. St. A. C. in O. u. R. Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernommen was an dieselben die Evangelische Burgerschaft der Stadt Oppeln abermals um Abhelfung ihrer Religions Beschwerden, damit sie sonderlich mit einer Kirche in der Stadt,

das Oberkloster genannt, gedacht, oder sonst mit Beförderung zu Bezahl und Erbauung der erkauften Kirchstelle versehen, auch zu besserm ihrem Schuz mit Ersezung der Rathstellen gewisse Richtigkeit getroffen, und wie die Hrn. F. u. St. ihnen pro libero Religionis exercitio oftmals ertheiltes Dekret durch die unlängst bei der Stadt entstandne Feuersbrunst verdorben, daßselbe renovirt werden möchte, supplicando gelangen lassen.

Wie wohl nun die Hrn. F. u. St. ihnen in solch ihrem Anliegen gnädig und gern allerdings geholffen sehen wolten; dennoch weil ihnen durch des Landes Schlesien in puncto Religionis erlangten Maj. Br. nicht frei gelassen catholische Ordensleute ihrer Kirchen Possession und Inhabung zu entsetzen, sich auch zu Fortpflanzung alles friedlichen Wohlstandes und gleichmäßigen Schuzes gegen beiderlei Religionsverwandten nach gedachtem Maj. Br. zu richten ganz schuldig erkennen, als hat Supplicanten in ihrem Suchen wegen des Oberklosters für diesesmahl und bei so gestalten Sachen nicht gewillfahrt werden mögen.

Da aber Supplicanten gewisse und bequeme Mittel an die Hand bringen können, solche Kirche oder Kloster mit gutem Willen der Ordensleute zu erlangen, soll ihnen dasselbe völlig gegönnt und unverschränkt seyn. Außer diesem sie sich nach Besag und Inhalt des Maj. Br. und der Hrn. F. u. St. vor diesem darauf gerichteten und ihnen erteilten Dekrets entweder die erkaufte Stelle und neue Aufbauung einer besondern Kirche zu halten, oder da sie dazu auch nicht Mittel haben können, sich mittelst bis zu beßrer Gelegenheit der freien Uebung in einem Hause zu gebrauchen wissen.

Weil aber gar billig daß das Rathhauß daselbst, nicht weniger auch zu Ratibor vermöge der zur Krone Böheim gehörigen Lande aufgerichteten Conföderation zugleich mit Evangelischen und Catholischen Rathspersonen

sonen in gleicher Anzahl, doch daß darunter in alle Wege der Burgermeister eine Evangelische wohl qualificirte Person sey, besezt werde.

Als sollen die verordnete Landofficiers und Rechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, denen es auch hiemit von den Hrn. F. u. St. committirt und aufgetragen wird, aufs allereheste eine ordentliche Raths Chur beides in der Stadt Oppeln als auch zu Ratibor nach Ausmeßung des XVIII. Artikels der Conföderation anstellen, so wohl auch wegen voriger Administration gebührende Rägtung abfodern, den alten Rath zu Vertretung der befindlichen Mängel anhalten, und wo es sonsten von nöten zu gleichmäßigem Schuze beiderseits Religionsverwandten erheischende Anordnung verfügen, alsdenn das vor Jahren der Evangelischen Burgerschaft zu Oppeln zu Verübung der Evangelischen Religion von den Hrn. F. u. St. ertheilte Dekret im O. Amt aufgesucht, und entweder unter des K. O. A. Recognition, oder gänzlich unter der Hrn. F. u. St. gesammten aufgedruckten Sekreten und Petschaften verneuert ausgegeben werden solle. Zu Urkund ꝛc. Breßlau vltim. Sept. an. 1619.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XI. m. 4.

6.

Der F. u. St. Schreiben an den Amtsverwalter zu Oppeln Andreas Kochtizky den Burgern zum Simultaneum zu verhelffen. dd. Brieg d. 14 Merz 1620.

Unsern günstigen Gruß, und alles Gute bevor! Wohlgebohrner Herr! besonders lieber! Wir fügen dem Herrn in Gnaden zu vernehmen, daß bei dem

allgemeinen in Breßlau nächst gehaltenem Fürstentage die Evangelische Gemeinde zu Oppeln mit ihrer Suplication gehorsamst einkommen und Bericht gethan, daß zu Verübung und Fortstellung ihres Evangelischen Religions Exercitii das Rathhauß für sie zu enge, auch sie selbsten so unvermögend wären, daß ihnen eine neue Kirche zu erbauen sehr schwer, ja fast unmöglich seyn wolle, dabei nebst in tiefster Demuth gebeten, weil zu Oppeln 6 Kirchen, in der Pfarrkirche 2 Predigtstühle, daß ihnen entweder eine eigene Kirche, oder ja ein Predigtstuhl in der Pfarrkirche eingeräumt werden möge. Wie nun die sämmtlichen Hrn. F. u. St. darauf nicht unterlassen angeregtes ihr Suchen in notdürftige Berathschlagung zu ziehen; also haben sie einmütig dahin geschlossen, daß der Herr als das ordentliche Amt ihnen eine wüste und verlaßne Kirche, so die verhanden, also bald einräumen: oder ja da eine solche nicht verhanden, mit den Catholischen durch gütliche und annehmliche Traktaten und ihrem guten Belieben gegen einen Recompens, so weit sich die Burgerschaft angreiffen und die Sache dahin richten sollet, damit ihnen in einer Kirche das Exercitium per vices möchte zugelaßen werden.

Wenn uns denn dieser und der sämtlichen Hrn. F. u. St. gemachten Schluß zu förderlicher Werkstellung in alle Wege zu richten gebähren will;

Als ist hierauf unser O. Amts Verordnen an den Herrn, daß er fördersamst auf einen oder den andern Weg dieses zu förderlicher Werkstellung richte, und sich bester Möglichkeit bemühe damit mehr gemeldter Evangelischer Gemeinde gewillfahret werden möge.

Hieran vollbringet er der sämmtl. Hrn. F. u. St. einmüthig gemachten Schluß, auch unser O. A. Verordnen. Und wir verbleiben dem Herrn zu günstig geneigtem

neigtem Willen und allem Guten wohl beigethan. Brieg d. 14 Merz 1620.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XXI. m. 8.

7.

Der F. u. St. Dekret wodurch den Oppelern eine Commission zu ihrer Religionsübung versprochen wird.

dd. Breßlau d. 10 Oct. 1620.

Demnach bei iezo im Monat October gehaltnen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. in Schlesien die Evangelische Gemeinde der Stadt Oppeln alles gehorsamen Fleißes berichten laßen, wie sie zu Forttreibung ihres Evangelischen Gottesdienstes bei den Catholischen zu Erlangung einer Kirche und Sepultur auf gütliche Unterhandlung gar nicht gelangen können, auch keine Hofnung seyn wolte, daß sie von ihnen inskünftige was erlangen möchten; und hierauf demütiglich gebeten: es geruhten Hoch und Wohlgedachte Hrn. F. u. St. die gnädige Verfügung zu thun, daß ihnen gedachten Evangelischen Burgern und Inwohnern daselbst zu einer Sepultur und Kirche zu freier Ubung ihres Gottesdienstes mit Beten, Predigen, Spendirung der heiligen Sacramente der A. C. gemäß verholffen werden möge.

Als haben mehr Hoch und Wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. solch gehorsam Ansuchen genüglich erwogen, und sie dahin bescheiden laßen: daß nämlich durch eine neue Commission, so im Namen der sämtl. Hrn. F. u. St. A. C. ehest möglichst zu befördrlicher Werkstellung nach Oppeln soll gerichtet werden, all fleißiger Versuch erfolgen soll, hiemit den Religions-Verwandten

ten A. C. in ihrem beweglichen Ansuchen auf ein oder den andern Fall ausgeholffen werden könne. Dahin sich denn die Evangelische Gemeinde zu gedulden, und unter deßen aller Gebühr, Gehorsam und Friedfertigkeit wird zu bezeigen haben und wißen. Deßen zu Urkund ꝛc. Actum Vratislauiae in Conuentu Princip. et Statuum Silesiae A. C. d. 10 Oct. 1620.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XXIII. m. 3.

Beylagen
zum dritten Abschnitt.

A.

Des K. O. A. Schreiben an den Herrn von Oppersdorf.

Unsern günstigen Gruß ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Was an uns abermals eure der A. C. Zugethane Ober-Glogauer Unterthanen mit sonderlicher Beschwer gelangen laßen und gebeten, solches habt ihr aus einliegender Copia mit mehrerm zu vernehmen. Wiewohl man sich nun zeithero selbigen Orts allewege befließen die fürgegangne Executiones, und daher causirte Beschwerden auf politische Verbrechen und Händel zu ziehen und zu deuten, damit wir denn auch in tragender O. A. Verwaltung jederzeit desto geneigter gewesen die Sache an ihr ordentlich Forum zu remittiren: so will doch nunmehro aus Supplicanten Bericht mehr denn gnungsam erscheinen, daß alles, was fürgehen thut, allein zur Hinder und Austilgung der Religion A. C. angesehen sei. Wenn ihr aber so wohl als andre Einwohner und Stände

Stände der Lande Schlesien der einmahl ausgegangnen und erlangten Religions-Concession in allen deroselben Klauseln, Punkten und Artikeln unterworffen, und Euch deroselben als legis publicä, darauf die Ruhe und Wohlstand dieses Landes beruhet, zu widersezen keinesweges gebühret, solches auch zu Ziehung des criminis violatae pacis publicae nicht geschehen mag; indeßen aber desto weniger verantwortlicher seyn will, dermaßen also geklaget wird neue unerhärte, und noch von keiner Röm. Cathol. Obrigkeit auf vor publicirter Religions-Concession in diesem Lande vorgenommne Processus Executionis wieder die Unterthanen an die Hand zu nehmen.

Als haben wir zu Handhabung des gemeinen Landfriedens und Policei, und zu Verhütung schwerer Inconvenientien und Confusionen, die aus dergleichen Vernehmen leicht erfolgen könnten, von tragender O. A. Verwaltung wegen Euch der Sachen Nothdurft wohl meinend erinnern und hiermit ermahnen wollen, daß Ihr nicht allein solche neue und weit aussehende Processus, welche auszuführen Euch endlich selbst zu schwer fallen dürften, gegen Eure Unterthanen gänzlich ab und einstellen sollet; sondern auch gedachte Unterthanen bei dem freien Exercitio Religionis, deßen sie aus K. u. K. Concession einmahl berechtiget, und auch hiermit nicht unrecht daran seyn: Die Ihr auch bei Erkauffung der Herrschaft in solchem Stande gekauft und erfunden, geruhiglich verbleiben laßet; und dagegen von ihnen alles schuldigen politischen Gehorsams, dazu sie denn von Uns nicht allein mit allem Ernst angewiesen werden, sondern auch nochmalen vltro erbötig sind, gewärtig seyn. Denn Ihr auf widrigen Fall leicht zu ermeßen, da diese Sachen an die Hrn. F. u. St. A. C. (wie wir denn auf längerm Wege weiter nicht würden verhüten können) gelangen solte, daß es ihnen an Mit-

teln

teln und Wegen zu nötiger Schuzleistung Eueren Unterthanen, und Hintertrieb und Abtilgung der vorgenommenen Executionsprocesse nicht ermangeln werde: neben dem, daß wir sicher und gewiß sind, daß J. K. M. unser allergn. Herr, welcher nicht minder ob der Religionsconcession als andern des Landesprivilegien månniglich Hand zu haben, treulich versprochen, an dergleichen Zwang und Verfolgung, bevoraus aber an solchem weit aussehenden Procedere, daraus gemeiniglich schwere Excesse, die leichter zu erregen, als nachmalen abzustellen, zu erfolgen pflegen, daß sie deßen, wie wir denn endlich nicht vorbei gehen mögen, berichtet werden solten, keinen Gefallen tragen werden.

Welches wir Euch in Zuversicht künftiger der Sachen Verbeßrung und Annehmung andrer billigen Moderation und Bescheidenheit erheischender Notdurft noch nicht bergen wollen ꝛc. Datum Brieg d. 17 Jan. 1618.

Johann Christian.

Buckisch. l. c. Vol. XXIV. m. 1.

B.

K. O. A. Befehl an den Opplischen Landshauptmann den Oberglogauern Schuz zu halten.

Demnach sich Supplicanten beklagen, daß auch von dem Herrn in solch ihrem Anliegen sie weder erhört noch mit einiger Hülf und Rettung angesehen werden wollen, haben wir nicht vorüber gehen wollen bei dem Herrn diejenige Erinnerung zu thun, welches uns von K. O. A. Verwaltung wegen zu thun in alle Wege obliegen wollen.

Und

Und so dann vernämlich offenbar, daß in Kraft der einmahl ergangnen Religions-Concession der allgemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt des Landes auf die freie öffentliche Ubung beider Religionen gestellet ist, hat der Herr leicht zu ermeßen; ob aus solchem Zwang und Verfolgung, wie nicht minder auch dem unförmlichen Procedere das, als geklaget wird und beigefügte Abschrift des Anschlagens ausweiset, von der Herrschaft zu Oberglogau vorgenommen wird, allerhand schwerliche Inconvenientien und Confusionen, wie bei so öffentlichen Schmähungen der Handwerksleute zu erfolgen iezt nicht neu ist, erwachsen solten, wie schwer ihm dergleichen nachgesehen zu haben, zu verantworten seyn würde? Nebst dem daß, sintemal der Herr beiderlei Religionsverwandten und derselben Ubung nicht weniger als andre Hauptleute der königl. Erbfürstenthümer einmahl zu Schuz gesezt ist, seine Amtsverrichtungen außer derselben wirklicher Handhabung keines weges ein Begnügen thun könne:

So hat der Herr auch unschwer abzunehmen daß, da er den beschwerlichen Sachen von Amtswegen nicht Rath schaffen würde, daß wir endlich zu Erhaltung Ruhe, Fried und Verhütung beschwerlicher Weitrung nur verursacht werden würden, dieselben an die sämtl. Hrn. F. u. St. (als wir bishero in Zuversicht des Herrn billigen Amts Intervention mit Fleiß verhütet) kommen zu laßen.

Ob nun dieselben von der Herrschaft zu Oberglogau dergleichen Attentat, Eintrag und Eingrief in das allgemeine Lands und Religions Privilegium dulden, oder es ihnen an Mitteln und Wegen und zu Hintertreibung des vorgenommnen unbedächtigen Zwanges und Executions Processen mangeln, oder ob nicht solche derselben Herrschaft zu mehrerm Nachtheil und Ungelegenheit gereichen möge? wird billig einem jedweden Ver-

nünftigen

nünftigen anheim gegeben, als dem dieser Modus procedendi unzweiflich desto mehr befremdlich vorkommen muß, daß Männiglich wißend, daß die Herrschaft zu Oberglogau, ja kein Stand im Lande vielweniger einige Jura territorialia oder Jus quäsitum für sich anzuziehen hat, sondern in meris terminis eine Privatperson, und darum derjenigen Ordnung, welche die K. u. K. M. durch die erteilte und confirmirte Religionsconcession so wohl im Opplischen Fürstenthum als im ganzen Lande Schlesien dießfalls stabilirt, dießfalls desto mehr unterwürffig zu befinden. So würden wir auch endlich nicht vorüber können zu Vorkommung alles besorglichen Unheils und Confusion die K. M. unsern allergnädigsten Herrn, dieser ohne alle Noth so schwierig gemachten Sachen und deren Beschaffenheit gehorsamst zu erinnern. Sind auch deßen sicher und gewiß, daß I. K. M. als ein gerechtester K. K. u. Herr ihr dermaßen ungereimtes Procedere, und daß sonderlich daßelbe ohne Unterschied nachgesehen würde, keines weges gefallen laßen werde.

Derowegen und damit dergleichen, wie bishero also auch fürders eingestellet bleiben, keine beschwerliche Weitrung erfolgen, sondern alle besorgliche Inconvenientien verhütet, auch Ruhe, Fried und gut Gemach selbigen Orts zwischen Herrschaft und Unterthanen erhalten werden möge; wollen wir den Herrn in tragender O. A. Verwaltung hiemit alles gebührenden Fleißes ermahnet haben:

Er wolle nicht allein durch gebührende Vorsezung seiner Amtsautorität die Herrschaft zu Glogau von dem vorgenommnen geschwinden und weit aussehenden Executorialproceß gänzlich abhalten, sondern auch dahin anweisen, damit sie um gemeines Besten, auch ihres und der ihrigen selbst eignen Ruhe und Wohlstands willen Dero Unterthanen bei der freien Ubung ihrer

Reli-

Religion, und in dem Stande, wie sie sich bei Erkaufung der Herrschaft befunden haben, ruhig und ungeirrt verbleiben lassen: Dagegen die Unterthanen wie jederzeit, also auch nochmalen erbötig sich zu allem schuldigen politischen Gehorsam und Unterthänigkeit ohne einigen Mangel oder Abgang zu ergeben, und darinnen zu erhalten. Wie uns denn gar nicht zweifelt der Herr erheischender Amtsgebühr und Notdurft nachzuthun nicht unterlassen werde ꝛc. Datum Brieg d. 17. Jan. A. 1618.

Johann Christian.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 2.

C.

Zweites Schreiben des K. O. A. an den Landshauptmann.

Unsern günstigen Gruß ꝛc. Wir mögen dem Herrn wohlmeinend nicht verhalten, was maßen bei uns die der A. C. zugethane Burgerschaft von Oberglogau abermalen, daß sie von ihrer Herrschaft mit Abstrik- und Wegnehmung des Burgerrechts und burgerl. Urbars noch einen Weg als den andern unaufhörlich bedränget, und die vorigen Schmähpatente wieder angeschlagen; wie nicht minder auch den Weg ihre Notdurft bey den Opplischen Landtagen zu klagen und billige Rettung zu suchen, wie bei nächster der Opplischen Landstände Zusammenkunft beschehen seyn solle, verschränket werden wolle, mit ganz kläglichen und erbärmlichen Lamentiren beschwerend eingekommen, und um Gottes und seiner heiligen Gerechtigkeit willen gebeten, ihnen behülflich zu seyn, damit sie doch bei ihrer häus-

lichen Narung, Handwerken und Urbare bis zu ordentlicher der Sachen Entscheid sicher und unbeirret gelassen, und mit ihrer Obrigkeit zu ordentlich und billigem Gehör kommen möchten.

Nun wollen wir in Wahrheit nichts liebers wünschen, denn daß wir mit so schwürigen Sachen nicht behelliget werden dürften, sondern daß denselben längst nach Ordnung und Billigkeit jener Orts Gerichtsbräuche und Privilegien abgeholfen wäre, maßen wir denn in solcher Intention die klagende Augspurgische Confessionsverwandte Burgerschaft jederzeit an den Herrn als das kaiserl. Amt und ordentlich Landrecht so münd- als schriftlich verwiesen. Demnach aber geregte Burgerschaft darüber nicht klaglos gemacht, indessen doch aber wieder sie mit ganz unerhörten ungewöhnlichen, weit aussehenden Processen verfahren werden wollen, haben wir vor diesem von tragendem K. u. K. O. A. Verwaltung nicht umgehen mögen, bey so gestalten Sachen die Herrschaft zu Oberglogau erheischender Gebühr zu erinnern, solches auch dem Herrn, als dem des Orts fürgesezten kaiserl. Amte zu des emsigen Einsehen und Fürkommung alles Unheils mit geziemender und gehöriger Abmahnung zugleich als jüngst vom 17. Jan. 1618 beschehen, zu Gemüth zu führen, des gänzlichen Versehens, es werde selbige Oberglogauische Herrschaft, was sich dießfalls erheischet, in gehörige Acht genommen haben, und unsre von tragender O. A. Verwaltung wegen an statt J. K. u. K. M. unsers allergn. Herrns wohlgemeinte Erinnerung gebührende statt finden lassen.

Wie scherzlich aber und verächtlich dieselbe solche gehalten, ist uns nicht allein zum besten bewust, sondern thuts auch das an den Herrn nächsthin überschickte unbesonne ungebührliche und wohl abgespizte Schreiben gnungsam erweisen. Wie wohl wir nun dasselbe für dieß mahl an seinen Ort gestellet seyn lassen, indem es

zu gelegner Zeit seine Beantwortung wohl finden wird, die auch von uns in keinen Vergeß gestellet seyn solle; so haben wir doch aus des Herrn von iezt gemeldtem Dato an, an uns ergangne Schreiben desto lieber vernommen, daß derselbe dieser Sachen Weiterung neben uns reiflich erwogen und vernünftig gefunden, daß demselben anderwerts zu Beruhigung Herrn und Unterthanen und zu Wiederbringung guten Friedstandes zu begegnen seyn wolle, sich anerboten und oft gedachten Oberglogauischen Herrschaft nothdürftige Unterredung zu halten, und dieselbe auf glimpflichere und leidlichere Wege zu bringen. Derowegen wir denn nunmehro, weil wir in denen Sachen wiederum von neuem behelliget worden, aus unvermeidlicher Nothdurft verursacht worden, dem Herrn hiemit solches anderweit eindrack zu machen, von tragender O. A. Verwaltung wegen günstig gesinnend: Er dießfalls so weit sich interponiren wolle, damit vermittelst seiner Amtsverfügung diese Sachen zwischen Herrschaft und Unterthanen entweder durch gütliche, friedsame und den allgemeinen Landsprivilegien und Concessionen, deren die Unterthanen Opplischen Fürstenthums nicht weniger als andre des Landes Schlesien Innwohner zu genüßen haben, auf gemäße Mittel gütlich componirt, oder der Weg zur ordentlichen Verhör ihnen, weilen sie sich dazu ziehen thun, solcher auch Niemand zu verwiedern an Ort und Stelle, wohin diese Sachen der Uebligkeit und fundirten Jurisdiction gehörig seyn werden, nicht verschränket; indessen aber von der Herrschaft alles in dem Stande, wie sie es gefunden und als lite pendente von Recht geschehen soll, gelassen werden möge. Denn auch der Herr vernünftig zu ermessen, wo diese Sachen nicht in kurzem in andern und bessern Stand gebracht werden sollten, daß uns in tragender O. A. Verwaltung solchem Unwesen in die Länge zuzusehen, nicht zu verantworten

 stehe;

stehe; sondern uns vielmehr zu Abwend- und Fürkommung mehrer Confusion und besorglicher Zerrüttung selbiger Orte gemeiner Friedstand obliegen werde, da dießfals erheischender Nothdurft und was in allem fürgelauffen, der K. M. unserm allergn. Herrn zu unsrer Entschuldigung gehorsamst fürzutragen und dieselbte um allergn. Remedirung und billiges Einsehen anzuflehen. Neben dem daß wir auch die so bedrängten Leute bey den sämmtl. Hrn. F. u. St. A. C. Hülf und Rettung zu finden suchen nicht weiter würden abzuhalten vermögen, davon wir denn abermahl in euentum entschuldigt seyn wollen. Zweifeln aber gar nicht, der Hr. solchem allen vernünftig fürzukommen, und daß insonderheit die K. M. mit dergleichen Sachen nicht molestirt werden dürfte, wie zu verhüten, nicht unterlassen werde. Das wir wiederum gegen ihn in Freundschaft und günstigem Willen zuerkennen unvergessen seyn wollen. Datum Brieg d. 13. Mart. 1618.

Johann Christian.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 3.

D.

Der Evangelischen F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Wir mögen dem Hrn. u. E. Gn. wohlmeinend nicht verhalten, was maßen die A. C. verwandte Burgerschaft zu Oberglogau bey iezt gehaltner unsrer Ober- und Fürstenrechts-Zusammenkunft allhier uns mit mehrerm klagend zu erkennen gegeben, mit was für Drangsal und eußerster verderblichen Beschwerung sie eine zeithero von ihrem Erbherrn

herrn Hr. George v. Oppersdorf belegt und geplaget worden, welches dem Hrn mit weitläuftiger Einführung zu erzählen wir darum für unnötig achten, daß ihm dieselbe Beschwerpuncte ohne dieß aus mehrfaltigem unserm des der Zeit K. O. A. Verwalters wohl meinenden Erinnern und öftern der Glogauischen Burgerschaft wehmütigen wiewohl vergeblichen Klagen und Sollicitiren nicht unbekannt seyn können.

Ob wir uns nun wohl keines andern versehen, denn daß der Hr. u. E. Gn. als der in seinem Amte Inhalts des K. Maj. Briefes einer Religion so wohl als der andern zu Schuz fürgesezt, und dem unverborgen, daß nicht allein angeregter Maj. Br. nunmehr lex publica und fundamentalis dieses Landes geworden; sondern daß auch auf gleichmäßigen Schirm beyder Religionen der friedliche und ruhige Wohlstand dieses Landes einig und allein beruhet, auf so oft beschehnes Erinnern und Ansuchen den Beschwerden längst hätte remediren und abhelffen sollen; damit nicht als was iezt beschehen muß die K. M. unser allergn. Herr damit beschweret werden dürfte. Dessen auch der Hr. u. E. Gn. desto mehr Ursach gehabt, daß Er für diesem, als wir berichtet worden, selbst den fürgenomnen Modum procedendi nicht für billig und verantwortlich befinden können, auch nicht gar recht gewesen, sich des Oppersdorfs alt ungereimt Verdrehen, samt es nicht Religions, sondern politische Sachen wären, als welches er keinem einfältigen Bauern, weniger vernünftigen Leuten nimmermehr glaubhaft machen wird, beirren zu lassen. Dennoch weil über alle solche Zuversicht die armen Leute bey dem Hrn. u. E. Gn. bis dato keine Hülfe und Rettung finden mögen, müssen wir zwar bis zu seiner Zeit an seinen Ort gestellet seyn lassen. Demnach aber des Prosequirens der armen bedrängten Leute bey dem v. Oppersdorf noch

kein Ende seyn will, und wie Bericht vorkommen, die Schmähschriften noch öffentlich angeschlagen seyn sollen.

Als wollen wir den Hrn. u. E. G. nochmahlen wohlmeinentlich erinnert haben, Er nunmehr dermaleins darauf bedacht seyn würde, auf daß durch gebührliche Interponirung seiner Amts Authorität dem von Oppersdorf sein Unfug abgeschaft, unsern Confessions und Glaubensverwandten das freye Religions Exercitium wiederum eröffnet, Urbar und Burgerrecht verstattet, und insonderheit die angeschlagne Schmähschrift alsbald abgenommen und cassirt werden möge. Damit wir nicht verursacht werden auf Mittel, so auch in euentum albereit vor der Hand, bedacht zu seyn, wie die arme zur Unschuld diffamirte und geschmähte Leute auch wider des Oppersdorfs Dank ihrer Ehren ergänzt und hiewiederum aller Welt kundig gemacht werde, für wen wir nach Anleitung des Maj. Br. ihn den Oppersdorf selbst zu halten und zu publiciren Fug und Ursach haben werden. Dazu es aber verhoffentlich der Hr. u. E. Gn. in dem wir es lieber Glimpfs halben umgehen wolten, nicht werde kommen, sondern vielmehr zu verhüten, so viel immer möglich, ihm angelegen seyn lassen.

Das wir gegen Ihm hinwiederum mit günstigen rc. Datum bey gehaltner Zusammenkunft zu Breßlau d. 24. May a. 1618.

F. u. St. in Schlesien A. C.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 4.

E. Der

E.

Der Evangelischen F. u. St. an den Herrn von Oppersdorf.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Wir mögen Euch wohlmeinend nicht bergen, was maßen wir bey iezo gehaltner Oberrechts Zusammenkunft allhier nicht ohne sondere Befremdung Bericht bekommen: wie Ihr der Hr. u. E. Gn. sich eine Zeit her unterstanden den Unterthanen der A. C. zu Oberglogau zuwieder ihrer habenden General und Special Privilegien nicht allein an ihrem wohlbefugten freyen und öffentlichen Religionsexercitio zu turbiren, sondern unterm fürgesezten Schein der verwiederten Erbhuldigung auf einen neuen und in diesen Landen vorhin nie erhörten Modum mit öffentlicher Schmähung und Ehrverlezung, Hinlegung der Handwerke, Sperr und Verbietung alles Urbars und Nahrung, wie auch Benehmung des Burgerrechts sie zur Confession sub una oder ja zu Verlassung des freyen Religions Exercitii zu zwingen: Da doch Euch dem Hrn. u. E. Gn. wohl bewust gewesen, daß keiner Obrigkeit mehr in diesem Lande freygelassen, die Unterthanen von einer zu der andern Religion von und zu dringen, sondern wie die Römischcatholischen in ihrem Exercitio von den A. C. Verwandten unbedrängt und unangefochten wohl verbleiben, also auch dieselben an dem ihrigen von den andern nicht beirret werden sollen noch müssen, wo Fried, Wohlstand und Ruhe im Lande erhalten, und allerhand Unheil, Zerrüttung und Confusion hindangestellet verbleiben soll, also gar daß in dem kaiserl. darüber aufgerichteten Landes Privilegio mit klaren dürren Worten ausgesetzt: „Da sich Jemand er „sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen wieder die „erhaltene Religionsversichrung zu handeln unterstünde,

„daß zu dem als zu einem Zerstöhrer des gemeinen Frie„dens gegriffen werden solle„. .

Und da auch Euch dem Hrn. u. E. Gn. wohl wissend gewesen, daß wegen verwiederter Erbhuldigung zu solchem unverantwortlichen Procedere darum nicht Ursache gnungsam, daß Ihr der Hr. und E. G. selbst keiner Obrigkeit, so sich zu Erhaltung der habenden Privilegien nicht erklären solte, die Erbhuldigung zu leisten sich schuldig erachten werden, auch von keiner christlichen Obrigkeit, daß sie sich dergleichen Unterhaltung der Privilegien für Annehmung der Unterthanen Huldigung zu erklären, als von euch gleichwohl erfolget seyn soll, verwiedert, iemahls erfahren. Und ob wir wohl beynebst Bericht bekommen, daß ihr d. Hrn. u. E. G. sich bisher besließen den actum caussae zu verkehren und politische Händel daraus zu machen, wird doch solches auch dem einfältigen Bauersmann, vielweniger vernünftigen Leuten nimmermehr glaubhaft vorkommen und gemacht; auch zulezt von Euch dem Hrn. u. E. G. selbst nicht zugestanden werden können, wo ihr d. Hr. u. E. G. dessen sich ganz wohl vergeßlich machen wollen, was zu Anfang bey des Hrn. Bruders Rudolph v. Oppersdorf Zeiten mit ausdrücklicher Inhibirung des Religions Exercitii und Bedräuung der Kirchenversieglung, so wohl auch was nachgehends und zeithero zwischen der Römischcatholischen und A. C. Verwandten Burgerschaft mit großem Unbescheid fürgegangen, und daß den A. C. Verwandten zu entboten worden: wenn sie sub una communiciren wolten, daß sie zu ihrem Handwerk und Urbar, allermaßen denn auch den Abgefallnen würklich erfolgt, restituirt werden solten.

Derowegen wir uns denn wohl versehen, daß d. Hr. u. E. G. dieses alles, wo nicht für sich selbst, doch aus Anleitung dessen, was Euch d. Hr. u. E. G. das die

Zeit

Zeit verwaltende K. O. A. wohl mehr denn eines durch Schreiben erinnert, auch vermittelst des Opplischen Amts erinnern lassen, wie billig zu Gemüth gezogen und von vorigem fürgenommnem Unfug abgestanden haben würde. Demnach aber solches nicht geschehen, sondern hingegen wir erfahren, daß dessen allem ungeachtet das tyrannische Prosequiren keinesweges ab, sondern vielmehr zugenommen, ja das K. O. A. selbst von Euch d. Hrn. u. E. G. hierüber nicht geringe Beschimpfung, daß Euch d. Hr. u. E. G. noch zu verantworten stehet, aufheben müssen, insonderheit aber daß die angeschlagne Schmähcarte noch einen Weg als den andern angeheftet stehen solle; wir aber unterdessen bey so gestalten Sachen von Gottes und Gewissenswegen schuldig und pflichtig erkennen uns dießfalls unsrer Glaubens und Confessionsverwandten anzunehmen.

Als wollen wir Euch rc. noch einsten und zum Ueberflusse wohl meinend hiermit ermahnet und erinnert haben, Ihr rc. wolle sich an dem allgemeinen Religionsprivilegio in Zerstöhrung des freyen öffentl. Religions Exercitii A. C. bey dessen Unterthanen zu Oberglogau, Legung der Handwerke, Sperr und Verbietung der Nahrungen, Urbar und Burgerrechten auch schmäliger ihrer Proclamirung ferner, wiewohl bisher unverantwortlich gnung geschehen, zu vergreiffen nicht gelüsten lassen; sondern vielmehr die angefangne Turbationes, Inhibitiones, Verbot, Diffamationes und Proclamata cassiren und aufheben, und alles in ruhigen Stand dem Religionsprivilegio gemäß, als dem Ihr rc. gnung zu thun schuldig seyd, bringen und restituiren. Denn wofern dieß auf wiedrigen Fall nicht geschehen solte, wollen wir uns hiermit ein mahl auf allemahl deutlich angegeben und verwahret haben, daß wir unsre Glaubensgenossen keinesweges hülflos lassen, sondern auf Mittel und Wege, wie sie bey ihrem wohlbefug-

befugten Religionsexercitio erhalten, an ihrem guten Nahmen und Ehren öffentlich ergänzt und restituirt, auch wiederum vermittelst öffentlicher Publication aller Welt kundig gemacht werde, was Ihr ꝛc. an den allgemeinen Privilegien, Fried und Wohlstand des ganzen Vaterlandes verübt, und für wen wir Euch ꝛc. zu halten, und was wir gegen Ihn fürzunehmen nach Anleitung und Erkenntniß des kaiserl. Religions Privilegii Fug und Ursach haben werden. Daran wir alsdenn, und was daraus erfolgen möchte für Gott, d. k. M. und der ganzen Posterität entschuldigt seyn wollen. So wir Euch nicht bergen wollen. Datum bey gehaltner Zusammenkunft in Breßlau d. 24. Maii 1618.

F. u. St. in O. u. N. S. A. C.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 5.

F.

Extract der Oberglogauer Religions Beschwerde an den Kayser.

Demnach die Oberglogauer ein Kirchlein von Holz sammt einer Schulen aufgerichtet, dessen sie nicht allein vermöge des Maj. Br. sondern auch längst zuvor von der Königin Isabella dd. Wischniz 1555. absonderlich erlangten und auf dem Rathhause daselbst befindlichen Privilegii, darinnen klar begriffen, daß sie Macht haben solten zu ewigen Zeiten an die Stadtmauer eine Evangelische Kirche zu bauen, Priester zu vociren und auch eine Schule für die aufwachsende Jugend aufzurichten, und daß auch einem jeden ungeachtet der Religion das Burgerrecht unverschränkt seyn solle, berechtiget gewesen: und solchem nach Hr. Rudolph von Oppers-

persdorf, wie er die Herrschaft Oberglogau angenommen, ihnen zugesagt und versprochen, sie bey solchem freyen Religions Exercitio zu schüzen: daß doch dessen allem ungeachtet sie bald hernach gemeldter Oppersdorf aufs Rathhaus erfordern und durch den Rath anzeigen lassen: es wäre E. K. M. sowohl des neuen Königs ernster Wille und Befehlich, daß sie von dem Religions Exercitio abstehen sollten, und da sie es nicht thun würden, er die Kirche versiegeln wolte, wie er folgends den Zimmermann, der die Schule gebauet und den Bau angegeben, in Haft nehmen und das Stadtrecht darüber halten lassen.

Und obwohl hierunter bemeldter Rudolph v. Oppersdorf die Herrschaft seinem ältern Bruder George v. Oppersdorf verkauft, hätte doch die Verfolgung nicht ab, sondern vielmehr zugenommen. Denn als derselbe die Huldigung von ihnen nehmen, sie aber sich billig erinnernde, was ihnen wegen des freyen Exercitii Religionis angedeutet und de facto vorgenommen worden, für solcher Huldigung desselben Exercitii versichert seyn wollen, weil überall üblich, daß sich die Unterthanen ihrer Privilegien halben versichern lassen, wäre zugefahren, die A. C. Verwandten aufm Rathhause versperret, und nachgehens in gewisse Gefängnisse werfen lassen wollen, und wie sie sich dahin einzustellen verwiedert, dem Büttel befehlen lassen, sie auf dem Plaze für Schelmen auszuschreyen und zu publiciren. Und als dessen der Büttel Bedenken getragen, ihn seines Dienstes entsezt, und darauf durch öffentlichen Anschlag sie für rebellische Treu, Ehrenruchlose Leute, ja gar für Schelmen publicirt, ihnen das Burgerrecht verwiedert, den jüngsten Meistern die Handwerke gelegt, alle Urbar auch die Miethungen bey angesezter Pön verboten, und was des unverantwortlichen Procedirens noch mehr gewesen. Derowegen sie ihre Zuflucht zu uns genommen

men und Rath, Hülfe, Schuz und Remedirung solcher Beschwerung und Verfolgung, und damit sie bey angefangnem wohlbefugtem Religions Exercitio gehandhabt werden möchten, ganz kläglich gebeten.

Ob wir nun hiebevor nicht unterlaßen beydes den von Oppersdorf als auch den Landhauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor hierüber gebührlich zu belangen und um Abstellung dergleichen Bedrängniß und Prosequirung unsrer Religionsverwandten zu ersuchen, so hat doch bei gemeldtem Hauptmann das wenigste nicht gerichtet werden mögen, sondern alles mit Vorschüzung E. K. M. Resolutionen und Befehlige beschöniget werden wollen.

Wenn wir uns aber keineswegs bereden laßen oder in Gedanken nehmen können, daß dergleichen dem erlangten und von E. K. M. selbst bestättigten Maj. Br. ex diametro zu wider laufendes Procediren mit E. K. M. Vorwißen und Einwilligung, als deren hochlöbl. kaiserl. friedliebendes Gemüth und angebohrne Milde mehr denn gnungsam bekannt, fürgangen sei, sondern vielmehr ob einige dergleichen Resolutionen oder Befehlig ausgangen nach Anleitung geregten Maj. Br. und darinn ausgedrückten und von E. K. M. abermals selbst confirmirten und approbirten Erklärung, dieselbe für sub et obrepticie ausgebracht zu halten, und anders nicht zu glauben Ursach haben, denn daß sie vermittelst ungleichen Berichts von friedhäßigen Leuten E. K. M. beigebracht seyn müßen.

Als werden wir von Gott und Gewißens wegen genothdrängt unserer Glaubensgenoßen uns anzunehmen, und ob ihrer zustehenden kläglichen und erbärmlichen Handlung und Bedrängniß E. K. M. als unsern nächst Gott einigen Schuzherrn anzuflehen: Sie geruhen 2c. Datum bei gehaltner unsrer Zusammenkunft in Breßau d. 24 Mai 1618.

Buckisch.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 6. Relation der Wienerischen Absendung dd. Wien d. 5 Sept. 1618. Diplomat. Beitr. zur Erleutrung der Schlesischen ꝛc. III. Th. p. 41. Schreiben der F. u. St. an die Böhmischen Stände Breßlau d. 24 Mai 1618. Buckisch. l. c. Vol. III. c. III. m. 2.

G.

Kaiserl. Resolution darauf.

Die über Georgen von Oppersdorf von seinen Unterthanen zu Ober Glogaw Augsp. Confess. geführte Beschwer haben J. Maj. umb mehrer Information willen nit vntterlaßen, gedachten von Oppersdorf hieuber zu uornehmen, Welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht die Religion, Aldieweil Er Ihnen Ihre auferbawte Kirch und Schulen gelassen, Sie auch ihre Todtenbegengnuß, und andere Ceremonien, ohne menniglicheś Verhinderniß verrichtet, Sondern viel grobe vnd starcke, von ernanndten seinen Vnterthanen verübte politische Exceß betreffen thue, indeme sie nicht zu wenigem seinem als ihrer vnmittelbaren von Gott dem Allmächtigen fürgeseczten Obrigkeit Despect vnd Verkleinerung Ihme allen vngehorsamb vnd widerwerttigkeit erzeigt, eine macht aufgenommen, die Catholischen verleczt, die versperreten Thor mit drey oder vierhundert Personen aufbrochen, vnd lädirt, auch nach seinen Brüdern schießen wollen, den Burgermeister gefenglich eingezogen, vnd an seinen Ehren geschmehet, vnd in Summa solche attentata fürgenomben, daß er oft nicht gewust, wann er oder die seinigen mit ihren Hälßen sicher wären, loße Pursch vnd vnnüzes Handtwerks gesindel, auch die von andern Orten vertriebene, vnd so den Burgern das Brodt mit ihrer Handthierung ohne Burgerrecht für dem Maul hinwegnehmen, ohne alle Nothdurft angenomben,

ben, welche auf keine Obrigkeit, weder auf ihn, noch den Rath was geben wolten, gehorsamb gelaistet, vnd wann sie es vordient, in gefengliche Haft sich nicht einstellen wollen. Dahero er ein offentlich Patent, so allein auf diejenigen gerichtet, so kein Burgerrecht haben, vnd sich gleichwol mit Macht burgerlicher Narung gebrauchen wollen, offentlich anzuschlagen verursacht worden, daran er dann seines erachtens gar nicht zu viel gethan habe, sondern was in derogleichen Fällen die Rechte zu laßen, vnd die von J. M. vndt deroselbten Hochgeehrten Vorfahren, ihme vnd seinen Voreltern verliehne Regalia mit sich bringen thäten.

Weil nun dieses alles in facto beruhet, und dahero eines und das ander theil noch weiter mit seiner Nothdurft hierüber gehört, vnd vernomben werden muß; so ist demnach von J. K. M. iezigen Schlesischen O. Amte, vermöge seines unter Dato d. 27 Maj. jüngsthin einkombenen gehorsamsten Schreibens vernünftig und wohl geschehen, daß es diese Sache für den Landshauptmann der Fürstenthümber Oppeln und Ratibor vnd das ordentliche Landrecht, als dahin vermög der Landes Ordnung solche zwischen einem Herrn, vnd seinen Vnterthanen sich enthaltene Differenzien und Streitigkeit gehörig, verwiesen,

Dabei es J. M. auch nicht allein in Gnaden verbleiben laßen, sondern befehlen auch gedachten Landshauptmann, daß er die Verfügung thue, damit vermöge der Landesordnung in dieser Sachen procedirt und deroselben gebührlich abgeholffen werde. Decretum per Imperatorem Viennae die XXX. Aug. A. 1618.

Sdenko Ad. Poppl. v. Lobkowicz.

L. S.

J. Liebe.

Diplom. Beitr. III. Theil. p. 57.

H. An

H.

An den Opplischen Landeshauptmann.

Matthias! dir ist in gehorsamb bewust, was sich des wolgebohrnen Georgen von Oppersdorf Unterthanen A. C. eine Zeitlang über gedachten ihren Erbherrn, sowohl wegen Turbation in der Religion, als auch wegen eines wider sie publicirten Patents beschweret, deßwegen denn nicht allein unser K. O. A. sondern auch unsere getreue gehorsambe F. u. St. in Schlesien A. C. bei uns in Unterthänigkeit einkommen.

Nun haben wir zwar nicht unterlaßen, gedachten von Oppersdorf hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner Entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht die Religion, alldieweil er ihnen ihre aufgebaute Kirchen und Schulen gelaßen, sie ihre Todtenbegängnis und andere Ceremonien ohne männigliches Verhinderniß verrichtet, sondern viel grobe von Ihnen verübte politische Exceß betreffen thue, indem sie ihme vielfältigen Despect und Ungehorsam erwiesen, allerhand Gewalthaten fürgenommen viel böse Bursch und unnüze Handwerksgesindel, so den andern Einwohnern, welche das Burgerrecht redlich erworben, das Brodt vor dem Maul weg nehmen, ohne alle Nothdurft angenommen, dem er denn anders nicht als durch Anschlag eines offentlichen Patents auf diejenigen gerichtet, so kein Burgerrecht haben, und sich gleichwohl mit Macht burgerlicher Narung gebrauchen wollen, hätte remediren können, mit gehorsamster Bitt, ihn dießfalls weiter zu hören.

Wenn denn dieß alles in facto beruhet, dannenhero eines und das andere Theil noch weiter mit seiner Nothdurft gehört werden muß, unser K. O. A. aber, seinem unterthänigsten Bericht nach, für dich dießfalls hierin gebührliche Verfügung zu thun, diese Sache remittirt

und

und die Landesordnung vermag, daß solche und dergleichen zwischen Herren und Unterthanen erhaltne Strittigkeiten für den Landrechtsizern fürgenommen und erörtert werden sollen; Hierum so ist unser gnädiger Befehlich an dich, daß du die Anschaffung thust, damit vermög der Landesordnung in dieser Sach procedirt, und derselben gebührlich abgeholffen werde. An dem rc. Wien d. 30 Aug. Ao. 1618.

Diplom. Beyträge rc. P. III. p. 58.

J.

Der Oberglogauer Bittschreiben an F. u. St. um Abhelffung der Religionsbeschwerden.

P. P.

Und können diesem nach den Hrn. F. u. St. auf unser vielfältiges zu vorhin geschehenes klagen und bitten wegen Remedirung der eingegebnen Gravaminum damit wegen der Religion A. C. wir arme und bekümmerte Leute, auch consequenter derentwegen in andern politischen Sachen wir etliche Jahre her beleget und aufs äußerste verfolgt worden, ferner unterthänigst, demüthigst und gehorsamst nicht bergen, daß wir zwar der tröstlichen Hofnung je und allewege gewesen dermaleins die gewünschte Zeit, darauf wir denn beides mündlich und schriftlich jederzeit vertröstet und zur Geduld ermahnet worden, zu erleben, darinn wir in unserm Exercitio Religionis zu Friede und Ruhe gelangen möchten.

Als hat zwar durch väterliche Vorsorge der Hrn. F. u. St. sich dießfalls nächst göttlicher Hülfe so weit unserm Petito die Gelegenheit erzeigt, daß zwar wir nunmehro nicht allein mit unserm Kirchenbau und Exercitio bis dato fortfahren können, sondern auch die

Sachen,

Sachen, so in foro politico versiren, nunmehro von den Hrn. Ständen dieser Fürstenthümer bei nächstgehaltnem Landtage zu Oppeln einhelliglich auf eine Commission, deren wir denn mit Verlangen erwarten thun, dirigiret. Bei welcher Hofnung allerhand einschleichende und ex Odio religionis herrührende Attentaten wird abgeholffen werden.

Weil wir aber gleichwohl zur Zeit noch inter spem et metum versiren, und das höchste Gravamen noch täglich wegen Denegirung des Burger und Meisterrechts unsern Glaubensgenoßen, welches das vornehmste, womit man zu debilitiren im Schwange gehet, wie auch die allergn. Concession vermöge des Maj. Br. in Acht zu nehmen des Exercitii Religionis A. C. dieselbe zu corroboriren unsrer lieben Posterität zum Besten auf Mittel und Wege zu sinnen, gnugsame Ursache haben.

Als haben wir nicht umgehen können noch sollen bei dieser der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft ein wachendes Auge zu haben, und ferner bei denselben, vermöge der vorhin von uns einkommnen Ach und Wehklagen, dahin wir uns wegen Enge der Zeit demüthigst referiren thun, solch unser Petitum zu erfrischen und vorzutragen.

Und gelanget diesem nach an die Hrn. F. u. St. unser unterthänigst gehorsamste und demüthigste Bitte, dieselben geruhen nebst gnädigster, gnädiger, großgünstiger Revidirung unsrer bishero in caussa religionis eingegebnen Gravaminum höchster Discretion nach die Sache dahin zu dirigiren, damit solchen abgeholffen, und die Sache dermaleins in portum tranquillum möchte gebracht werden; sonderlich aber damit das Burger und Meister Recht ferner nicht möchte denegirt werden, sondern, so sich ehrlich verhalten und ordentlicher weise suchen, möchte vergönnet werden. Auch gnädigst, gnädig und günstig wegen unsrer erbauten neuen Kirchen

und deren Pertinenzien in sonderbarer Betrachtung des dießfalls vorhin uralten habenden Privilegii der Königin Isabella hochlöbl. Gedächtnis eine Investituram, damit wir uns in vorfallender Gelegenheit, welche Gott gnädiglich verhüten wolle, so wohl unsre Nachkommende schüzen möchten, zu erteilen.

Deßen wird den Hrn. F. u. St. der Allmächtige hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn ꝛc.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. VI. m. 16.

K.

Das erpreßte und vom Kaiser Ferdinand II. confirmirte Religions Statutum der Stadt Oberglogau.

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen hiermit offentlich, daß uns der Hoch und Wohlgebohrne Unser Rath, Kämmerer und lieber Getreuer Georg Graf von Oppersdorf, Freiherr zu Aich und Friedstein, auf Oberglogau und polnisch Neukirch, Hauptmann unsers Fürstenthums Glogau, unterthänigst vorbringen laßen, was maßen seine Stadt Oberglogau und die daselbst wohnende Burgerschaft, nach dem sie durch Erleuchtung der hoch heiligen göttlichen Dreifaltigkeit ihren Irthum, darinnen sie bishero gestecket, erkennet, den wahren alleinseligmachenden uralten Römischen Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion freiwillig amplectiret und angenommen, auch dabei nicht allein die Zeit ihres Lebens standhaftig zu verbleiben, sondern auch dieselbte auf ihre Posterität und Nachkommen zu bringen eifrig bedacht waren. Damit aber auch

auch solches um so vielmehr fort und ins Werck gestellet werden möchte, so hätten sie freiwillig zu Bezeugung ihres wohleingefaßten Gemüts, und Eifers, so sie zu der erkannten heiligen catholischen Religion trügen, mit einhelliger und einmütigsten Stimmb und Gemüth zu Fortpflanzung und Erhaltung der heiligen catholischen Religion, einführung gottseliger catholischer Ceremonien, und Ausrottung der Kezereien ein ewig währendes Statutum geschloßen, und aufgerichtet, so von Wort zu Wort also lautet:

Wie schön und stattlich wird bei diesen Zeiten des heiligen Psalmisten Davids sein im ein hundert vier und vierzigsten Psalm allegirter Sentenz: fidelis Dominus in omnibus verbis suis, et sanctus in omnibus operibus suis, verificiret, und uns vor die Augen gestellet, siehet man handgreiflich aus diesen, daß freilich wie Gott der Allmächtige Ihme treulich angelegen seyn läßt, und sich dahin bearbeitet, auf daß er alle die Sünder bekehren, und zu ihm in das Himmelreich hinaufziehen möchte, er auch gar gnädig in diesen Landen, als Böhmen, Mähren und in ziemlichen Theil Schlesien dies zu erkennen hat gegeben. Indeme vor kurzer verwichener Zeit fast und wenig ausgenommen, die Inwohner in der eiserstern Finsterniß und tiefster Kezerei versincket, iezo durch seine Mildigkeit und Gabe, (denn der Glaube ist eine Gabe Gottes) wiederumb meistenteils alle aus solcher Finsternuß und Kezerei heraus gerißen worden, und die Wahrheit zu erkennen seine göttliche Gnade und Segen erlanget haben. Solche große göttliche Gnade, nachdem nun auch diese Stadt Oberglogau erreichet, und die vorigen Burger und Inwohner alle aus sonderbarer väterlichen Gnade, Barmherzigkeit und Schickung Gottes, die Kezerei und Irthumber, in welchen sie eine lange Zeit gestecket, gänzlich verlaßen, und nunmehro einmahl die wahre, rechte, heilige, alte,

Römische, Apostolische, alleinseligmachende, catholische, Religion erkennet und angenommen (vor welche Gnade denn diese Stadt und Inwohner nimmermehr gnungsam gegen seiner heiligen Allmacht und Barmherzigkeit dankbar werden seyn können). Und aber zu befahren, daß wenn man sich in hoc passu inskünftige nicht gnungsamb mit Verfaßungen versehe, und versicherte, gar leicht und mittler Zeit wiederum voriger solcher süßer und teuflischer Gift in der Menschenkinder Herz eingestreuet, die Kezereien wie zuvor wieder angenomben, und also wohl das leztere ärger als das erste möchte werden; Als haben wir Primas, Burgermeister, Neu und alter Rath, Schöppen, Geschworne, und alle Zechen, sammt der ganzen Gemeinde, niemand ausgenommen der Stadt Oberglogau dieses alles wohl beherziget, und uns zu Gemüth geführet, daß wirs auf den jüngsten Tag nimmermehr verantworten könnten, wenn wir solche Gott dem Allmächtigen Begnadung so scherzlich halten, und dieselbe wiederumb, es sei kurz oder lang, verscherzen und verlieren solten: Haben also mit Wust, Willen und gnediger Genehmhabung des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Georgens des heil. Röm. Reichs Grafen von Oppersdorf, Freiherrn zu Aich und Friedstein, Herrn auf Oberglogau, R. K. M. Rath, Cämmerers, und des Fürstenthums Glogau vollmächtigen königl. Hauptmanns, unseres gnädigen Erbherrns, und in Beiseyn des Wohl Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Adami Karas von Schombstein, SS. Th. Doctoris, Thumherrn zu Breßlau, Neiß, und Ratibor, Dechants zu Oberglogau, R. K. M. sowohl Ihrer Höchst. Durchl. Erzherzogs Leopoldi Rath, einhellig mit einander geschloßen und diese Verfaßung wohlbedacht und mit reiffem Rath aufgerichtet:

„Daß

„Daß von heute an bis zukünftig ewigen Zeiten, „so lange diese Stadt stehen möchte, kein Inwohner „allhier soll geduldet werden, noch jemand herein zu „kaufen, heirathen, wohnen, und burgerliche Na„rung zu treiben Macht haben soll, es sei in der „Stadt, oder den Vorstädten, ja in allen unsern „Stadtdörfern, der nicht höchstermeldter heiligen Re„ligion zugethan wäre, oder aufs wenigste dieselbe „realiter amplectiren und ehistes, und zwar in drey„en Monaten anzunehmen sich scharf verbindlich „machte. Was die Weiber anlanget, wenn sich zu„trüge, daß etwa ein Bürger eine Wirthin anderst„wo von einem lutherischen Ort herein heirathe, soll „zwar dieß ihm freistehen, er soll sich aber zu bemü„hen schuldig seyn, daß er sie aufs ehiste zu dem „catholischen Glauben bekehre: unterdeßen soll sie „außer der Stadt anderswo unter ihrem Verlust „zwanzig Thaler nit communiciren gehen, auch „wenn sie stürben ohne Priester, singen, Glocken, „und in keinen geweihten Ort geleget; wenn sie auch „Wittib würden, weiter in der Stadt nicht gedul„det werden ꝛc.

Nun folgt die Regulirung der 2 Hauptprocessionen Dominica Cantate et in Festo Corporis Christi.

Und uns hierauf im Namen, und von des Primassen, Burgermeisters und der ganzen Stadt wegen unterthänig und gehorsamst angeruffen, und gebeten, daß wir solche Ordnung und Gott wohlgefälligen Schluß zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten.

Wenn wir denn diese ziembliche Bitt und lobwirdiges Vorhaben gnädigst angesehen, und darnebenst betrachtet, daß solches zu Erhaltung und beständiger Beharrung der catholischen Religion gereicht und ange-

 sehen:

sehen: als haben wir aus wohlbedachten Muth und gutem Wißen, auch auf vorgehabten zeitigen Rath als regierender König zu Böheimb und Obrister Herzog in Schlesien die gemachte und hier oben einverleibte Ordnung, nicht allein gnädigst confirmirt, und bestättiget, sondern auch noch dieses hinzu sezen wollen: daß eines catholischen Mannes uncatholisches Eheweib kein kezerischen Prädicanten hören und seine Predigen keinesweges besuchen solle. Confirmiren, und bestättigen nun hierauf dieselbe in allen Articuln, Clausuln, und Puncten hiemit wißentlich, und in Kraft dieses. Meinen, sezen, und wollen, daß mehr gemeldte Stadt Oberglogau, und ihre Nachkommen sich oft berührter Ordnung, und alles deßjenigen, was sie derselben Inhalt nach hierdurch befugt seyn, hinfüro erfreuen, dieselbe zu Gottes Ehre erhalten und gebrauchen sollen, können und mögen, von Jedermänniglich ungehindert, doch daß hierdurch der Clerisey oder andern Ordenspersonen, so iezt allda seynd oder künftig seyn möchten, an ihrer Präcedenz nicht präiudicirt werde. Und gebieten solchem nach allen und jeden unsern Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynt, auch sonst männiglichen ernstlich, und wollen, daß sie mehr gemeldte Stadt Oberglogau bei berührter aufgerichter Ordnung und dieser unser gnädigster Confirmation allerdings ruhiglich verbleiben laßen, daran im wenigsten nicht beschweren, noch verhindern, noch solches Jemanden andern zu thun verstatten, sondern sie vielmehr dabei schüzen und handhaben, als lieb einem jeden seye unsre hohe Strafe und Ungnade zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich. Mit uhrkund besiegelt mit unserm kaiserl. und königl. anhangenden grössern Insiegel. Geben in unser Stadt Wien, den neundten Monatstag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt in ein tausend,

sechs

sechs hundert, neun und zwanzigsten. Unsrer Reiche des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen im zwelften Jahr.

Ferdinand.

Diplom. Beiträge rc. III. Theil p. 48.

Beylagen
zum vierten Abschnitt.

I.

F. u. Stände Schreiben an den Kaiser wegen der Ratiborer Religions Beschwerden.

Extract: Allerdurchlauchtigster rc. Wiewohl wir nun nicht zweifeln es werde E. K. M. von den unsrigen Religions Verwandten noch anwesenden Abgesandten unterthänigst unsre Nothdurft sowohl mündlich als schriftlich nach der Länge angebracht worden seyn, und draus allergn. befunden haben daß uns den sämtl. gehorsamen F. u. St. ganz kümmerlich zu vernehmen vorfallen thut, daß bei E. K. M. allergn. bestättigten und confirmirten Maj. Br. an ein und andern Orten Commissiones, Resolutiones, Rescripte und dergleichen vom Gegenteil ausgebracht worden, und wir mit den Unsrigen Religionsverwandten in dem freien Exercitio Religionis Turbirungen und Verhindrungen empfinden müßen, und dahero in unterthänigster Hofnung gestanden E. K. M. uns förder nicht beschweren zu laßen, sondern allergnädigst erwegen würden daß wir und unsre zugethane Religionsverwandten nach Laut und

Inhalt des Maj. Br. aller Resolutionen, Dekreten, Rescripten, Commissionen und dergleichen ganz befreiet und geübriget seyn und bleiben solten, so haben wir doch aus dem daß E. K. M. sich — im Opplischen Fürstenthum wieder die Gemeinde der Stadt Ratibor zur Commission, Verhör und Tagfahrt bewegen laßen, abermals Anlaß und Ursach bekommen E. K. M. unterthänigst zu Gemüte zu führen, wie uns gleichwohl und unsern Religions Verwandten allerhand Bedrängniße bisher begegnet und je länger je mehr angefüget werden wollen. Indem J. L. u. F. D. der Bischof — mit Prätendirung ihres Loci Ordinariats, davon doch wir außerhalb ihrer Geistlichkeit über unsre Kirchen und Geistlichen J. L. u. F. D. nichts gestehen, auch in andern J. L. u. F. D. nicht unterlegnen Orten und also in den Erbfürstenthümern dergleichen Beirrung sich anmaßen und mit Assistenz ihrer Abgeordneten in der That erweisen thun. Wie solches bei der Stadt Ratibor augenscheinlich zu befinden gewesen. Daß es fast nunmehr kein ander Ansehen gewinnen will, denn daß man das freie Exercitium Religionis A. C. ganz zu verdunkeln gemeint seyn müße —

Weil nun die zu Ratibor geschehne Execution wieder den klaren Buchstaben des Maj. Br. und E. K. M. königl. Confirmation e diametro streitet, auch der Maj. Br. durch ein ad partem ausgebrachtes Privilegium nicht kan zernichtet werden, oder demselben, weil er aufrecht und öffentlich erlangt worden, etwas präiudiciret worden. Als bitten E. K. M. wir zu verordnen hiemit solche Execution abgestellet, die armen Leute ihrer Haft entlediget, beim Exercitio gelaßen und künftig nicht bedränget werden mögen.

Und wie E. K. M. wir in unserm nächsten schriftlichen Anbringen durch unsre Gesandten gehorsamst gebeten: thun wir hierdurch unterthänigst dieselbe zu wie-

derholen: es geruhen E. K. M. allergn. uns mit dergleichen Resolutionen, Commissionen oder Rescripten zu verschonen und ungnädigst nicht zu verdenken, daß wir uns des aufrecht erlangten und von E. K. M. confirmirten Maj. Br. sowohl der Uebung des freien Exercitii unsrer Religion halben, und wegen der ausgebrachten Resolution, Dekret, oder wie es sonst mag angezogen werden, entschuldigen müssen —. Datum Breßlau bey unsrer Zusammenkunft d. 8. Oct. 1616.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. I. Lucä Denkwürdigkeiten p. 371.

2.

Schreiben der F. u. St. an ihre Abgesandten die Religions Gravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen.

Extract rc. So ist auch denen zu Ratibor in der Stadt unversehens eine Verhörungscommission angemeldet; und ohnerachtet das K. O. A. den Hrn. Commissarium dabei alle Nothdurft zu Gemüthe geführet, fortgefahren etliche viel Personen gefänglich angenommen, und die vorhin in die 30 Wochen und drüber incarcerirt gewesen, die Stadt zu räumen, los gegeben, und zugleich der Pfarr des Orts aus der Stadt mit Hohn und Spott gedrungen worden; dabei denn J. L. u. F. D. des Bischofs abgeordnete Assistenten auch zur Stelle gewesen und mit Prätendirung eines niemals gestandnen Loci Ordinariats sich dessen Wesen eifrig annehmen lassen —.

Wenn wir denn hieraus handgreiflich befinden daß es der sonderbaren Nothdurft die Sachen in Zeiten anders zu remediren, und wir doch gerne allen glimpfli-

chen Mitteln und gemeinem Frieden, Ruh und Wohlstandswillen weiter nachhängen wollen, haben wir es nötig und in einhelligem Rath erachtet, daß der Herr, E. G. und Ihr, wo es nicht allbereit geschehen den Löblichen Ständen in Böhmen unsrer Religion das gefertigte und euch zugestellte Schreiben mit mündlicher weitrer Ausführung des Zustandes und Beschaffenheit unsers Religionswesens unverlängt einhändiget und gebührlich übergebet und sie in unserm Namen günstig, freundlich und dienstlich ersucht und beweget, daß sie ihres Mittels etliche Personen dem Hrn. E. G. u. Euch adjungiren und zuordnen wollen, welche neben dem Hrn. E. G. u. Euch coniunctim bei J. K. M. auf erlangte allergn. Audienz voriges in unserm Euch zugestellten Schreiben ausgeführtes Ansuchen fürtragen und wiederholen möchten. Da zugleich der Herr, E. G. und ihr in solcher erlangten Audienz dieß unser anderweit ausgefertigte Schreiben, davon wir denselben hier zu Ende Abschriften beigelegt haben, gehorsamst zu übergeben und zu bitten hättet: daß J. K. M. dergleichen Eintrag, Verhindrung und Verhemmung unsrer Religions Confession ernstlich und eifrig sowohl bei J. D. dem Bischof, als andern Orts Geistlichkeit abschaffen, und uns bei dem erlangten und von J. K. M. nach reiffer Berathschlagung bestättigten Maj. Br. allergnädigst schüzen und erhalten, und mit dergleichen Commissionen, Resolutionen und Rescripten nicht präiudiciren, und sonderlich den Unterthanen in den Erbfürstenthümern das Exercitium, so fürnämlich im Maj. Br. denselben zuertheilet worden, und selbte nicht minder als andre Stände erwerben helffen, und bei J. K. M. mit treuherzigen Hülffen auch bis zum äußersten sich erweisen, durch die Hauptleute und Stadträthe nicht verhindern lassen; und zugleich die gnädigste Anschaffung thun, damit die zu Ratibor von der Geistlichkeit

gefäng-

gefänglich eingezogne Personen, nicht allein auf freien Fuß gesezet, sondern auch die 4 Personen, so vormals des Religionswesens halber eine geraume Zeit gefänglich gehalten worden, bei der Stadt und ihrer Narung bleiben, die sämtliche Gemeinde A. C. daselbst ihren Prediger wiederum haben und ihr Exercitium ungehindert forttreiben mögen —. Datum Breßlau: bei unsrer der A. C. Verwandten F. u. St. Zusammenkunft d. 8. Oct. 1616.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. 3.

3.

Schreiben der F. u. St. an den Kaiser wegen der Bedrückungen zu Ratibor.

Extract: Allerdurchlauchtigster 2c. Und haben diesem nach nicht umgehen mögen E. K. M. unterthänigst vorzutragen, was maßen bei unsrer iezo gehaltnen Zusammenkunft beim Fürstl. Oberrecht in der Stadt Breßlau die Burgerschaft und Einwohner der Stadt Ratibor, so der A. C. zugethan sind mit Wehklagen und Suppliciren, über die vielfältige Bedrängnisse und Verfolgungen, so sie wegen des freien Exercitii ihrer Religion und Glaubensbekenntniß eine Zeitlang erdulden müssen, bei uns einkommen: indem die von Ratibor berichtet, daß man ihnen ihre Kirche, derer sie Inhalts der erlangten Religions Concession und Maj. Br. nicht minder als die Catholischen der ihrigen befugt gewesen, unlängst verwichner Zeit versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld daraus genommen, einen Kelch, 2. Altartücher, Ornat, Chorröcke, Agenda und andre Sachen daraus entwannt, die Bänke in die Schergen Stube transferirt, etliche Personen verwundet,

det, den Prädicant als einen Uebelthäter aus der Stadt gewiesen, etliche Personen in gefängliche Haft genommen, und davon bis 14. ihrer ins Exilium gewiesen —.

Als werden wir von Gewissenswegen genothdrängt uns unsrer Glaubensgenossen anzunehmen, und ob ihrer zustehenden kläglichen und erbärmlichen Handlung und Bedrängniß E. K. M. zu bitten Sie geruhen der armen und bedrängten Leute zu Ratibor — schwere Drangsall und Seufzen in kaiserl. Gnaden und Erbarmniß zu beherzigen — damit die mit den Ratibor entgegen und wieder den kaiserl. Maj. Br. und Concession fürgegangene Actus cassirt, aufgehebet, sie wiederum restituirt und bei ihrem freien Exercitio Religionis gleich den Catholischen gehandhabt werden mögen ꝛc. Datum Breßlau bei gehaltner Zusammenkunft d. 24. Mai 1618.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 6.

Ein gleiches Schreiben an die Böhmischen Stände dd. Breßlau d. 24. Mai 1618. Buckisch l. c. Vol. III. c. III. m. 2.

4.

Extract aus dem mündlichen Vortag des Herzogs Johann Christian als Principal Gesandten an den Kaiser Matthias wegen der Ratiborer Religions Beschwerden.

Auch hat man den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ratibor sehr übel umgangen, ihre Kirchen spolirt, den Prädicanten, auch etliche Bürger ins Exilium verjagt, ihrer vieler mit schwerer harter langwieriger Gefängniß, Burger und Meister Recht ihnen

ihnen versaget, endlich auch nach prästirter ungewöhnlicher Caution relegiret.

Schickfus Schles. Chronic. lib. I. p. 260.

5.

Extract aus dem von dem Kaiser schriftlich begehrten Aufsaz der von den Schlesischen Gesandten mündlich vorgetragnen Religions-Bedrückungen.

Ferner so haben auch die A. C. Verwandte in der Stadt Ratibor bei uns anbracht, daß man dieselbten mit Geldstrafen, auch Bedräuung und Verweisung, und daß man die Todten wie das unvernünftige Vieh hinwerfen würde, zu den Processionen und Messen zwingen, ihnen die Trauungen nicht verstatten, auch Leichen nicht begraben lassen wollen, und daß man ihnen Burger und Meister Recht verschränket, auch der Orte einzukauffen, und Lehrjungen anzunehmen verwiedert. Nachmals hätte man auch ihnen die Kirche verschlossen und versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld daraus genommen. Ein Kelch, zwei Altartüchlein, einen Ornat, 4 Chorröke, Kirchenagenda und andre Sachen daraus entwendet, die Bänke in die Schergenstube transferiret, etliche Personen verwundet, den Prädicanten, wie einen Uebelthäter aus der Stadt gewiesen, etliche Personen in gefängliche Haft genommen, davon 4 Personen, so 36 Wochen gefänglich gesessen, ins Exilium verjaget, und ihnen die Städte Oppeln und Ratibor verboten worden: bei gehaltnem Landtage aber hätte man eine kaiserl. Resolution vorgelesen dieses Inhalts, daß man die 14. Personen auf einen Uhrfried und wirkliche Caution loslassen, und wo

sie

sie diese Gnade nicht erkennen, sie wieder eingezogen und gestraft werden solten, und obwol die Landstände für sie intercediret, wäre ihnen doch nur dieses zum Bescheide erfolget, wenn sie einen solchen Revers fertigen würden, daß sie mit den Catholischen wolten friedlich leben, keine Neurung anrichten, und der kaiserl. Resolution nachkommen, bei Verlust Haabes, Gutes, Leibes und Lebens, so solten sie alsdenn losgelassen werden.

Entlichen hätten auf abgelesene, ihnen aber nicht zugestellte unterschiedliche kaiserl. Resolutiones sich ihrer 10. bei Verlust Leibes und Lebens ferner in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, und der Stadt Ratibor nicht betreten zu lassen, verschreiben, und darauf noch bei Sonnenschein ins Exilium begeben müssen. Breßlau d. 14. Jul. 1618.

Diplom. Beitr. l. c. III Theil p. 50. 51.

6.

Kaiserl. Resolution darauf.

So viel deren von Ratibor, so der A. C. Verwandt, geführte Beschwer —; da wäre zwar, wenn es sich in facto also verhielte, der Sachen zu viel geschehen. Weil aber vom Landshauptmann J. M. gehorsamst berichtet, daß vorgedachte Personen das Amt mit vielfältigem Ungehorsam despectiret, ungewöhnliche Rathschläge fürgenommen, Winkel Conventiones gehalten, ein Haus eingenommen, solches mit Waffen, Röhren, und Hellebarten befestiget, einen Prädicanten mit Gewalt eingeführet, J. M. Pflicht und Amts Patente hintangesezt, daß von weiland K. Rudolpho dem 2. hochlöblichster Gedächtnis, der Stadt Ratibor Ao. 1607. und also 2. ganzer Jahr vor dem Maj. Br. verliehene Privile-

vilegium, J. M. Regalien und habenden Juribus Majestatis zu wieder zu cassiren in den Landshauptmann gesezt; als haben derowegen J. K. M. weil gleichermaßen solches alles in facto beruhet, eine Commission von beiden Religionsverwandten dieser Sachen halber zu inquiriren, die beschuldigte Personen mit ihrer Antwort zu vernehmen, und nach Befindt dieselbe gebührlich abzustrafen, gnädigst angeordnet. Und weil bei solcher Inquisition sich des Hauptmanns Bericht im Werk also befunden, so haben die Commissarien vermöge ihrer eingeschickten Relation mit der Relegation oberwähnter 4. Personen, als Rädelsführer verfahren, die andern so sich solcher Wiederwärtigkeit theilhaftig gemacht, in gefängliche Haft einziehen, das eingenommne Haus sperren, und die darinn verhaltne Waffen, Röhre und Hellebarten neben andern auf dem Rathhauß verwahren, und daneben beiden Religions Verwandten anstatt J. M. mitgeben, mit einander friedlich und ruhig zu leben, und weder mit Worten noch Werken einander wiedersezig zu seyn. Ob nun wohl solcher Gestalt auf gnungsame Erkundigung mit der Relegation wieder die 4 Rädelsführer procediret, und derowegen sie sich hierinnen des schuldigen Gehorsams verhalten, und der Stadt Ratibor müßig gehen sollen; so haben sie sich doch angeregter Relegation und J. M. Landesfürstl. hohen Obrigkeit despectirlich hintangesetzt eigenmächtig und trotziger Weise wiederum daselbst eingestellet. Weil denn kein Landesfürst oder Obrigkeit, wer der auch sei, dulden oder leiden würde, daß die Personen, so ihres Landes verwiesen, sich in ihrem Gebiet wiederum ohne Begnadung betreten lassen solten, so hätten sie zwar mit diesem ihrem ganz unverantwortlichen Begunsten ein anders, nach denjenigen Rechten darauf das Land Schlesien gewiedmet, und allenthalben im Brauch gehalten werden, verwirkt: man hat es ihnen aber aus Gnaden

so

so weit kommen lassen, daß wegen solches Verbrechens man mit anderweit relegation wieder sie verfahren. Wegen der Uebrigen aber noch im Gefängnis enthaltnen Personen ist dem Landeshauptmann auferleget worden, daß er sie zum Frieden und Ruhe alles Fleißes ermahnen solle. Weil sie sich aber nicht des schuldigen Gehorsams verhalten, noch die vom Hauptmann, seinem Bericht nach, ihnen fürgehaltne friedliche Mittel eingehen wollen, ist die Relegation ingleichen wieder sie vom Landeshauptmann zu Hand genommen.

Weil denn J. M. hierunter nichts anders gethan, noch von Deroselben von beiden Religionen Deputirten Commissarien fürgenommen worden, als was sich vermöge der Recht auf Derogleichen Mißhandlungen gebühret, solches auch ein jeder Fürst und Oberherr in seinen eignen Landen thun würde: als lassen es derowegen J. M. noch zur Zeit gnädigst dabei bewenden. Sie wollen aber noch zu allem Ueberflus, wegen der lezt relegirten Personen, mehrern Bericht von dem Landeshauptmann, was er in specie für friedliche Mittel ihnen fürgehalten, sie aber ausgeschlagen, und dahero von ihme mit der Relegation wieder sie procedirt worden, wie auch was obberührter Personen aller und jeder insonderheit, und wie sich einer und der ander sonsten, ehe und zuvor mehr erwähnte Attentata von ihnen fürgenommen, verhalten, in Gnaden einziehen, und sich alsdenn ferner hierauf der Billigkeit nach resolviren. Wien d. 30. Aug. 1618.

Diplom. Beitr. l. c. III. Theil p. 54. 55.

7.

An den Opplischen Landshauptmann.

Matthias ꝛc. Was wegen der A. C. Verwandten zu Ratibor sich eine Zeithero vor Beschwer erhalten, das ist dir vorhin zur Gnüge wissend.

Ob wir nun wohl demselben durch unsre von beiden Religionen verordnete Commissarien auf gnungsame vorhergehende Erkundigung der Sachen, und gebührliche Vernehmung abhelffen lassen, und wieder die Verbrecher wegen deren von ihnen verübten unverantwortlichen politischen Excessen und Mißhandlungen mit gebührlichen Strafen procedirt worden. Weil aber unsre getreue und gehorsame F. u. St. A. C. ihrenthalben bei uns gehorsamst einkommen, die wir auch mit ausführlicher Erzählung, aus was Ursachen gedachte Personen berürter massen in Straf genommen, albereit dahin beantwortet, daß wir es noch zur Zeit zwar hiebei bewenden lassen, von dir aber noch deinen fernern Bericht wegen der lezt relegirten Personen abfordern wolten, was für friedliche Mittel unserm gnädigsten Befehlich zu gehorsamster Folge du vor der Relegation ihnen fürgeschlagen, sie aber nicht eingehen wollen, so wohl, was es wegen obberührten Personen aller und jeder insonderheit für Gelegenheit habe, und wie sich einer oder der Andre sonsten, ehe und zuvor mehr erwähnte attentata von ihnen fürgenommen, verhalten, wie du aus beigefügter Abschrift gedachten unsern gehorsamen F. u. St. von uns ertheilten Antwort in Gehorsam mit mehrerm zu sehen; als ist demnach unser gnädigster Befehlich an dich, daß uns du zu handen unser königl. Hofkanzlei Schlesischer und Laußizer Expedition

hievon deinen förderſamſten ausführlichen Bericht in Gehorſam zukommen laſſeſt, Uns ferner hierauf der Gebür nach zu reſolviren. An dem ꝛc. Wien d. 30. Aug. Ao. 1618.

Diplom. Beiträge ꝛc. III Theil p. 55 ſq.

8.

Der Ratiborer Supplicat an F. u. St. um die völlige Reſtitution und Einräumung der Pfarr Kirche.

PP.

Es wird den Hrn. F. u. St. ſonder Zweifel unentfallen ſeyn, was maſſen wir hochbekümmerte Arme, ſonderlich aber wir Exulirende ſeit an. 1607 mit ſonderbarem Ach und Wehklagen wegen vieler Punkten in cauſſa exercitii Religionis A. C. ſo wohl wegen andrer vielmehr politiſchen Sachen, derentwegen wir ex Odio religionis angefeindet und verfolget worden, wie denn auch ſolches noch bis dato währen thut, um Remedirung derer ſupplicando eingegebnen Gravaminum unterthänigſt, wehmüthigſt und gehorſamſt gebeten haben, ſo aber aniezo zu recapituliren wir die Nothdurft nicht erachten, ſondern die einkommende und faſt unzählige Supplicationes hiermit demüthigſt, unterthänigſt und gehorſamſt referiren thun.

Ob nun zwar je und alle Wege die Hrn. F. u. St. ſo viel die Zeit erduldet, höchſter Diſcretion nach, ſo weit geſonnen, wie etwa unſerm Elend ſuccurriret und remediret werden möchte, auch allezeit zu chriſtlicher Ge-

Geduld und weltlichem Gehorsam, den wir doch ohne Ruhm zu melden, allezeit gehorsamlich nachgelebt, ermahnet; wie denn auch jüngsthin bey der allgemeinen allhier der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft solches alles nicht allein d. 26. Apr. dieses 1619 Jahres, sondern auch unsre dergleichen Gravamina bei dem Opplischen ordentlichen Landrecht einzubringen remittirt, dessen wir uns dem hiermit unterthänigst, demüthigst und gehorsamst bedanken thun.

Welches wir denn auch jüngsthin gehorsamlich ins Werk gerichtet, und unsrer schlechten Einfalt nach nebst den Opplern, Glogauern unsre Gravamina zu Oppeln bei dem jüngsthin d. 27. abgewichnen Monats allgemeinem der Hrn. Landstände gehaltnen Landtage vorgebracht, so auch dieselben zu remediren, welches Gott der Allmächtige reichlich belohnen wolle, nicht allein einhelliglich der höchsten Notdurft befunden, sondern auch dießfals an die Hrn. F. u. St. durch Dero Abgeordnete Hrn. Gesandten zu dieser Zusammenkunft gnädige und großgünstige Intercessiones ertheilet und gelangen lassen, deren wir denn nächst göttlicher Hülffe fruchtbarlich und zuvorhin vielfältig gewünschter massen endlich zu genießen der tröstlichen und gewissen Hofnung dabei wir es auch zwar hätten bewenden lassen.

Weil denn aber gleichwohl seither diesem obgesezten Landtage von den Römischcatholischen sich neue Widerwärtigkeiten entspinnen wollen, indem man erst vergangner Woche in unserm Gotteshause durch Ersteigung desselben unser Altar spolirt de nouo, und ganz zu Schanden gemacht, alldieweil darinn die heilige Dreifaltigkeit abgemahlet, solches Gemälde um und um bis auf die Rahme ausgeschnitten, auch sich in der gemeinde verlauten lassen: ob zwar bei dem Landtage einhellig wegen Restituirung und Installirung unsers

Exercitii Religionis geschlossen, so wäre es allein um eine Woche zu thun, so solte und müßte doch alles widerum über einen Hauffen geworffen und in den vorigen Stand gebracht werden. Wollen geschweigen andrer unnüzen Reden, so der Pöbel als ihr Anhang, ausschütten thut. Also haben wir gleichfalls der höchsten Notdurft erachtet dieses solches den Hrn. F. u. St. zu referiren und zu erinnern, dieselben geruhen doch gnädigst, gnädig und großgünstig höchster Discretion nach nicht allein den alten Gravaminibus, sondern auch den, wie es sich ansehen läßt, neuen Einschleich und Attentaten, deren sie sich wohl künftig unterstehen dürften, nicht allein im Ernst remediren, sondern auch uns zu unserm Gottesdienste, da es auch möglichen die Pfarrkirche, sintemahl dieselbe von den Deutschen, laut darüber uralten verhandnen Privilegien fundirt, und uns allein zuständig, die polnischen Catholischen sich hierin per fas et nefas obtrudirt, und vor alters ihr Dohmcapitul gewesen auf dem Schloß vor der Stadt, dazu denn auch die Schloßkirche, in welcher sie sich ihres Exercitii gebraucht allein gehörig, so aber sie der Zeit, als sie in die Stadt eingeschliechen, was enger und kleiner gebauet worden. Darinn sie denn auch hoffentlich Raums genung; in dem allein in derer 6. Vicarien gehalten, so wohl ein Obrister als ein Jesuiter, Namens Valentinus Caulovius, so unsrer Relegirten so wohl aller andern Gravaminum vornehmster Ursacher, nebst Installirung unsers Prädicantens, so mit aniezo hier zur Stelle, und Ertheilung unter der Hrn. F. u. St. einer gewissen Investitur allem dessen, so zu solchem vorhabenden christlichen Exercitio von nöten, erwartet, endlich einmahl zu restituiren, ingleichen auch die ernste Verfügung thun, damit der uns Exulirenden abgezwungne Revers wegen Meidung beider Fürsten-

stenthümer Oppeln und Ratibor zurückgegeben, cassiret, und daß wir hinwiederum beides in Ehren, Haab und Gut restituiret, auch allerhand und bisanhero verursachte Schaden und Unkosten, so wir zu liquidiren erbötig von dem Rath, so allein dießfalls Ursach, refundirt werden möchten. Solches wird Gott der Allmächtige den Hrn. F. u. St. hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn, so wir auch nebens schuldigem Gehorsam in tiefster Demuth und Unterthänigkeit gegen dieselben in unserm und der unsrigen täglichen Gebet zu vorbitten und zu verdienen jederzeit ganz willig und gefließen. Ao. 1619.

Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 18.

9.

Supplicat des Magistrats zu Ratibor an den Bischof.

PP.

E. HFd. als iezt vornehmstes Haupt aller Catholischen des Landes Schlesien mit dieser unsrer unterthänigsten Supplication in allem Gehorsam anzuflehen, dringet uns die höchste Noth; indem wir schmerzlich empfinden müssen, was vor Ansuchung und Begehren diejenigen Personen aus unsrer Burgerschaft, so vor diesem wegen ihres unbilligen Vornehmens, Neuigkeiten, auch in politischem Wesen der hohen Obrigkeit nachteiligen Vorgrief und Zerrüttung, welche sie in dieser J. M. erbeignen Stadt wieder Deroselben gnädigsten Willen und Verbot angefangen, sintemahl keine gütliche Mittel und Abmahnung bei ihnen nichts verfangen wollen, von der R. K. M. hochlöbl. Gedächtnis

nis unsers allergn. K. K u. H. durch Dero allergn. und gerechtesten Ausspruch und Dekret ihrem Vornehmen und Verdienst nach gestraft worden, bei dem iezigen in den allhiesigen Fürstenthümern Oppeln gehaltnem Landtage durch ihre ungegründete Supplication gethan, die Sachen auch so weit gebracht, daß ihnen ihrem Begehren nach von den Hrn. Landständen an J. F. G. die Hrn. F. u. St. in Ober und Niederschlesien A. C. ein Intercessionsschreiben ertheilet, hiemit dieselben wiederum in der Stadt allhier ihre Narung haben, auch von J. K. M. abgeschafte Pfarr wiederum in die Stadt eingebracht, und ihnen das erkaufte Hauß zu Exercirung ihrer Religion eingeräumet werden möchte, und was dergleichen weiter ihr Begehren, hierumben denn Zweifels ohne weiter bei dieser vorstehenden der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft zu Breßlau anhalten und sich bemühen werden ihre Sachen zu beschirmen und uns in den grösten Unglimpf zu bringen, welches wenn es ordentlich verhört und von ihnen dargethan werden solte, sich anders befinden würde, und allbereit von beiderseits Religionsverwandten von ihnen das Contrarium befunden worden.

Wenn denn gnädigster Herr von Anfang und etliche viel hundert Jahr allhier bei uns keine andre Religion als allein die Römischcatholische gewesen, und bis daher ruhig beseßen und erhalten worden, sie auch die Sollicitanten die gewöhnliche von undenklichen Zeiten gebrauchte Religion, Burgerrechtsnotul, nichts neues einzuführen, sondern sich der catholischen Kirchen zu erhalten mit Eidesschwur ungezwungen betheuret; wir auch überdieses noch vor dem General Maj. Br. so zwar dem ganzen Lande Schlesien, besonders und in specie in unsern wohl erlangten Privilegiis sowohl begnadigt und privilegirt sind, daß über dieses bei uns keine andre

dre Religion eingeführt werden solle, auf welche Privilegia darüber handzuhaben wir zu unsern Aemtern verbunden; nebst diesem auch der erlangte General Maj. Br. klar und ausdrücklich besaget: vti possidetis ita possideatis d. i. einem jeden sein gehabtes Recht nicht genommen, sondern befestiget, dem billig nachgelebet und darwieder in dem wenigsten nichts dergleichen wiedriges vorgenommen werden solle. Dannenhero wir nicht allein in possessione, sondern auch in petitorio Juris et facti erfunden und solchergestalt der General Maj. Br. zu Bestättigung unsrer vorgehabten Berechtigung mehr zu statten als Verfang gereichet.

Als gelanget solchem nach hiermit an EHFD. unser unterthänigstes gehorsamstes Bitten und Flehen, dieselben geruhen und wollen als, wie obgedacht, das vornehmste Haupt der catholischen Kirche allhier derselben sich anzunehmen, damit wir bei derselben bishero und etliche hundert Jahre, besonders aber solcher unsrer wohlerlangten Privilegiis geruhig gelaßen, und dawider nicht bedränget, noch was wiedriges zu Nachtheil und Verkleinerung derselben eingeführet werden möchte.

Denn wenn es wieder alle unsre Zuversicht und Zuflucht beschehen und erfolgen solte, solches nicht allein dem ausgebrachten Maj. Br. in dem Punkt: vti possidetis, ita possideatis, sondern auch unsern wohlerlangten Privilegien, wie nicht weniger J. M. dießfalls unterschiedlichen Aussagen, und durch Dero ansehnliche Herren Commissarien publicirten Dekreten und Aussprüchen zu wieder lauffen müste: seynd aber der tröstlichen Zuversicht EHFD. als dieser Länder der catholischen Religion vorgeseztes Haupt und Protector nicht allein uns hierinnen nicht hülflos laßen, sondern auch die Hrn. F. u. St. damit hierinn dem Maj. Br.

unsern Privilegien, wie auch J. M. dießfalls ausgegangnen und publicirten Dekreten nicht zu nahe gegangen werden möchte, dieß alles in Acht zu nehmen gnädigst erwegen, und uns in Dero gnädigsten Schuz und Billigkeit nehmen werden. Deroselben 2c.

E. H. F. D.

Unterthänigst gehorsamste Burgermeister und Rathmanne an statt der ganzen Gemeinde der Stadt Ratibor.

Buckisch, l. c. Vol. IV. c. VI. m. 18.

10.

Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Religions Beschwerden in denselben abzuschaffen.

Demnach bei ieziger allgemeinen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. in Breßlau diejenigen so der A. C. zugethan zu endlicher und gänzlicher Abhelffung aller und jeder von vielen Jahren her mit Schmerzen und Wehmuth geklagten Religions Beschwerden, so ihren Glaubens und Confeßionsgenoßen hin und wieder in unterschiednen Städten, Flecken und Dörfern durch mißgünstig und friedhäßiges Verleiten und Antrieb etlicher unruhiger Geist und Weltlichen Römischcatholischen bei ihren sonst friedliebenden Obrigkeiten, bis anhero ganz unverschuldet, wieder alles Recht und natürliche

liche Billigkeit und den starken dürren Aussaz des so theuer erlangten und confirmirten Maj. Br. über das freie Exercitium der christlichen Evangelischen Religion theils mit öffentlicher Abschaffung der Kirchen und Schuldiener, Sperrung der Kirchen und Gotteshäuser, Verwiedrung des Burger und Zechrechts, Verstrikung des gemeinen Brauurbars und andrer männiglich sonst zuläßigen burgerlichen Handthierungen und dergleichen; theils auch, nachdem sie auf ungleichen Bericht und unter dem Schein politischer Verbrechen kaiserl. Rescripta expracticiret mit öffentlicher Relegirung Geist und Weltlicher Personen bis anhero, ungeachtet alles glimpflichen Ermahnens auch Vorbildung allerhand daraus besorglicher erfolgenden Ungelegenheit, ganz Vorsezlich und ohne alles Scheutragen angethan, sich nunmehro durch einen gleichstimmigen Schluß verglichen und geeiniget; und aber zu solchem christlichen Vorhaben und deßen nunmehr bleibender Fortstellung von Hoch und Wohlbemeldten Hrn. F. u. St. dieses zum ersprießlichsten und glimpflichsten Mittel an die Hand zu nehmen, der Notdurft erachtet worden, daß aus einem jedweden aus den Erbfürstenthümern nach Gelegenheit dem Hauptmann nebst den Landesältesten, oder ja den Landesältesten allein die wirkliche Erledigung dergleichen Religions und daraus entsponnen politischen Beschwerden ungesäumt fortzustellen im Namen der gesammten A. C. zugethanen Hrn. F. u. St. durch ein öffentlich Dekret auferlegt werden solle. Wenn sich denn in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor dergleichen Religions Gravamina bis Dato mehr denn gnungsam befunden, derselben auch ungeachtet der Hrn. F. u. St. sowohl im K. O. A. fürgetragnen treuen Erinnrung auch ernster Abmahnung gar nicht remedirt werden wollen:

Als wollen hiemit mehr und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. massen sie solches Krafts und Inhalts des K. M. Br. wohl befugt den Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten N. N. Landesältesten und Landrechtssizern der obgedachten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor solche Hinleg und gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben an ein und anderm Orte der Fürstenthümer befinden werden, gänzlich aufgetragen und committiret haben, dergestalt:

Weil sich die Evangelische Gemeinde zu Ratibor neben den vertriebnen Personen, wie auch der Pfarr zu Peterwiz Georgius Quintilianus wegen hinterhaltnem Decems vom Custode Templi zu Ratibor sich höchlich beschweret, daß sie zum äußersten verfolgt und an ihrem Gottesdienste neben Abstrikung des Burger und Zechenrechts sammt ihrer häußlichen Narung und Urbars sehr verhindert würden:

Als werden vorgedachte Landsälteste und Landrechtsizer auch dieses Orts solchen Gravaminibus zu endlichem Grunde abzuhelffen, die Exules zu Restituirung Burger und Zechrechts samt dem häußlichen Gewerb und Urbar zu öffnen und dieselben Glaubensgenossen zu ruhigem freien Schuz und Gebrauch des vielgedachten Maj. Br. effectualiter zu sezen, ihnen bestmöglichst obgelegen halten.

Wie denn die Hrn. F. u. St. gegen mehrgedachte Landesältesten und Landrechtsizer dieser gänzlichen zuversichtlichen Meinung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sache, welche einzig gerichtet zu Ausbreitung der Ehre Gottes, Erhaltung der reinen christlichen Evangelischen Religion, und Manutenirung des hierüber so theuer erworbnen Maj. Br. auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heil und Seligkeit treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen nicht unterlaßen

laßen werden. Deßen zu mehrer Sicherheit ist dieses mit der Hrn. F. u. St. A. C. vorgedruckten Petschaften bekräftiget. Actum Vratislauiae in Consilio Princ. et Statuum A. C. d. 30 Jun. 1619.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. VI. m. 19.

II.

Der F. u. St. Dekret an die Landofficiers und Landrechtsizer zu Ratibor Evangelische Rathsherren den Catholischen anzusezen.

Weil es gar billig daß das Rathhauß zu Ratibor vermöge der zur Crone Böheimb gehörigen Landen aufgerichteten Confoderation zugleich mit Evangelischen und Catholischen Rathspersonen in gleicher Anzahl, doch daß darunter in alle Wege der Burgermeister eine Evangelische wohl qualificirte Person sei, besezet werde;

Als sollen die verordnete Landofficiers und Rechtssizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, denen es auch hiermit von den Hrn. F. u. St. committirt und aufgetragen wird aufs allereheste eine ordentliche Raths Chur beides in der Stadt Oppeln als auch zu Ratibor nach Ausmeßung des XVIII. Artikels der Confoderation anstellen, sowohl auch wegen voriger Administration gebührende geraume Rägtung abfodern, den alten Rath zu Vertretung der befindlichen Mängel anhalten, und wo es sonsten von nöthen zu gleichmäßigem Schuz beiderseits Religions Verwandten erheischende Anordnung verfügen ꝛc. Breßlau vltim. Sept. 1619.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. XI. m. 4.

12.

12.

Der F u. St. Dekret an die Burgerschaft zu Ratibor wegen ihres Religions Exercitii.

Die Hrn. F. u. St. A. C. in O. u. N. Schlesien haben mit mehrerm angehöret und vernommen, was an dieselbte die Evangelische Burgerschaft zu Ratibor supplicando gehorsamlich gelangen laßen, nämlich: daß ihnen entweder die Pfarrkirche daselbsten, oder ja das Kloster zu S. Jacob sammt dem Einkommen zu ihrem Evangelischen Religions Exercitio möchte abgetreten und eingeräumt werden.

Wie nun die sämmtl. Hrn. F. u. St. darauf nicht unterlaßen angeregtes ihr Suchen in nothwendige Berathschlagung und Erwegniß zu ziehen, also geben sie ihnen hiermit diesen Bescheid:

Daß sie bei so beschaffnen Sachen an dem Hause, welches sie zu ihrem Religions Exercitio albereits erlanget, sich sollen begnügen laßen.

Doch stellen hochgedachte Hrn. F. u. St. es dabei nebens dahin, ob die Evangelische Burgerschaft zu Ratibor mit den Catholischen durch annehmliche Traktaten und ihrem guten Belieben, entweder eine Kirche selbst, oder ja das Exercitium per vices zu üben, erhalten können, auf welchen Fall den Evangelischen solches zu versuchen und aller Möglichkeit nach zu Werke zu richten, hiermit ganz unbenommen und unverschränkt seyn solle. Wornach sie sich zu richten haben. Breßlau d. 10 Merz 1620.

Buckisch. l. c. Vol. V. c. XXI. m. 5.

Im IIIten Stück der Materialien beliebe der geneigte Leser folgende Fehler zu verbessern.

Seite 16.	Zeil. 26.	anstatt Wohlun lies Wohlau.
— 18.	— 22	anstatt Böhnym lies Böheimb.
— 22.	— 8.	anstatt Sibenbürgen lies Siebenbürgen.
— 30.	— 5.	anstatt Zackii lies Tackii.
— —	— 27.	anstatt Bestand lies Beistand.
— 36.	— 30.	anstatt Häuptern lies Häuchlern.
— 38.	— 23.	anstatt worden lies werden.
— 41.	— 10.	anstatt Schick lies Schlick.
— 43.	— 11.	anstatt Menzel lies Wenzel.
— 45.	— 15.	anstatt Dodalgeldern lies Dotalgeldern.
— 46.	— 12.	anstatt Resution lies Resolution.
— 50.	— 13.	anstatt Buchisch lies Buckisch.
— 54.	— 15.	anstatt niemals lies einmahl.
— —	— 16.	anstatt Wahlspruche lies Machtspruche.
— 56.	— 18.	anstatt heil. lies Herrn.
— —	— 26.	anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 57.	— 2.	anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 66.	— 16.	anstatt Roder lies Reder.
— 68.	— 27.	anstatt Schleckwiz lies Schlockwiz.
— 70.	— 14.	anstatt Vieshemium lies Vinshemium.
— —	— 19.	anstatt Dibmar lies Ditmar
— 75.	— 1.	anstatt Carnowiz lies Tarnowiz.
— 78.	— 22.	anstatt nun lies um.
— 83.	— 12.	anstatt Stadträgtungen lies Stadtraytungen.
— 99.	— 34.	anstatt Craclaw lies Cracow.
— 102.	— 28.	anstatt wiederzulassen lies niederzulassen.
— 112.	— 3.	anstatt E. HEdl. lies HFDl.
— 123.	— 12.	anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 133.	— 24.	anstatt Lam lies Tam.
— 152.	— 11.	anstatt Ennbietene lies Entbietene.
— —	— —	anstatt Hochgeborneene lies Hochgebornnen.
— 153.	— 18.	anstatt Jngl. lies nehmlich.
— 154.	— 9.	anstatt F. l. lies E. L.
— 156.	— 12.	anstatt bescheien lies Beheim.
— —	— 20.	anstatt geboten lies gebeten.
— 157.	— 1.	anstatt in Quatere lies in Quatern.
— —	— 33.	anstatt die weyl. lies dieweyl.

Seite

Seite 159. Zeil 33. anstatt egenemen lies eyenemen.
— 160. — 3. anstatt In der lies Ir der.
— — — 32. anstatt Ire lies Im.
— 161. — 33. anstatt Antrecht lies on recht.
— 162. — 31. anstatt Scheyer lies Speyer.
— 164. — 23. anstatt eingeweist lies eingeweister.
— 165. — 26. anstatt Datum Op. lies Datum Onolzb.

Druckfehler

zum 4. Theil der O. Schl. Kirchengeschichte.

Seite 22. Zeil. 25. anstatt Ænelii lies Henelii.
— 29. — 31. anstatt Troppau lies Ratibor.
— 39. — 24. anstatt Stezela lies Strzela.
— 55. — 4. anstatt Rågtungen lies Råytungen.
— 57. — 11. anstatt Rågtung lies Raytung.
— 67. — 15. anstatt eindrack lies eindenk.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Gottlieb

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte der Fürstenthümer und freyen Standesherrschaften in Oberschlesien bestehend in Sechs Stücken, nebst Zwo Fortsetzungen und nöthigen Registern aus bewährten Schriftstellern, seltenen Handschriften und Archivalischen Urkunden
Bd.: 4

Breßlau 1772

H.ref. 154 z-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10479387-1
VD18 80233643-001